




 Evangelische Landeskirche
des Kantons Thurgau

Katholische Landeskirche  Thurgau

Überblicken statt jonglieren

–
Sicherheit in der Führung von
öffentlichen Buchhaltungen



30.05.2026

Maria Streule

Themen

- Allgemeines über öffentliche Buchhaltung
- Landeskirchen Thurgau
 - Rechtliche Grundlagen Landeskirchen Thurgau
 - Bestandteile und Aufbau der Jahresrechnung nach HRM2
 - Bilanz – Erfolgsrechnung - Investitionsrechnung
- Spezialthemen
 - Abschreibungen, Vorfinanzierungen, Kreditrecht, Fonds und Spezialfinanzierungen, Steuerverbuchungen usw.
- Personal
 - Rechte und Pflichten Arbeitgeber/Arbeitnehmer, Grundwissen Sozialversicherungen, Lohnabrechnungen, Lohnausweis
- Budgeterstellung
- Revision
- Internes Kontrollsystem
- Jahresendarbeiten
- Kennzahlen

Grundlagen

- Gesetze und Verordnungen der Evangelischen und Katholischen Landeskirche Thurgau
- Rechtsbücher Kanton Thurgau
- Handbuch Rechnungswesen für Kirchgemeinden im Kanton Thurgau (2021/V10)
- LKTG Kontenplan (20.06.20)
- Erfahrungsaustausch



Evangelische Landeskirche
des Kantons Thurgau

Katholische Landeskirche **t**hurgau

Öffentliches Rechnungswesen allgemein

- Vergleich Privatwirtschaft
- Bedeutung und zweck
- Führungs-Grundsätze

Wesentliche Unterschiede

Öffentliches Gemeinwesen

Grundlagen

- Bundes- und Kantonsverfassung
- Gemeindegesezt, Verordnungen
- Reglemente, Handbuch

Zielsetzung

- Auf Dauer ausgeglichen
- Kostendeckend
- Keine Reservenbildung

Aufbau

- Bilanz – Erfolgsrechnung – Investitionsrechnung - Geldflussrechnung – Anhang

Private Unternehmung

Grundlagen

- Obligationenrecht
- FER
- IFRS

Zielsetzung

- Gewinn
- Rentabilität
- Reservebildung

Aufbau

- Bilanz – Erfolgsrechnung – Geldflussrechnung – Anhang (vertieftere Kotrollinstrumente)

Wesentliche Unterschiede

Öffentliches Gemeinwesen

Ausrichtung

- Kollektivbedürfnis
- (über Steuern finanziert)

Politische Führung

- Stadt-/Gemeinderat

Jahresabschluss

- Meistens zu Lasten oder zu Gunsten Eigenkapital

Steuerpflicht

- Nein
- Einzelne Bereiche können MWST-pflichtig sein

Private Unternehmung

Ausrichtung

- Individualbedürfnisse
- Eigenbedarfsdeckung

Unternehmensführung

- Unternehmer/Verwaltungsrat

Jahresabschluss

- z.B. Gewinnverteilungsplan, stille Reserven

Steuerpflicht

- Ja
- MWST-Pflicht ab Umsatzgrenze

Bedeutung und Zweck öffentliches Rechnungswesen

- Zentrales Führungsinstrument
- Stellt eine Vielzahl von Daten zusammen
- Einheitlicher Standard – Einheitlicher Aufbau
- Vergleichbar
- Öffentliche Finanz- und Leistungsinformationen offen und nachvollziehbar zur Darstellung bringen

Grundsätze der öffentlichen Rechnungslegung

- Rechts- und Gesetzmässigkeit
- Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit
- Haushaltsgleichgewicht
- **Klarheit und Wahrheit**
- Jährlichkeit / Periodenabgrenzung
- Stetigkeit
- **Vollständigkeit**
- Bruttoprinzip
- Öffentlichkeit
- Vorherige Bewilligung
- **Vorsichtsprinzip**




 Evangelische Landeskirche
des Kantons Thurgau

Katholische Landeskirche  Thurgau

Landeskirchen Thurgau (LKTG)

- Rechtliche Grundlagen
- Organisation Evangelische
Landeskirche
- Struktur Katholische Landeskirche





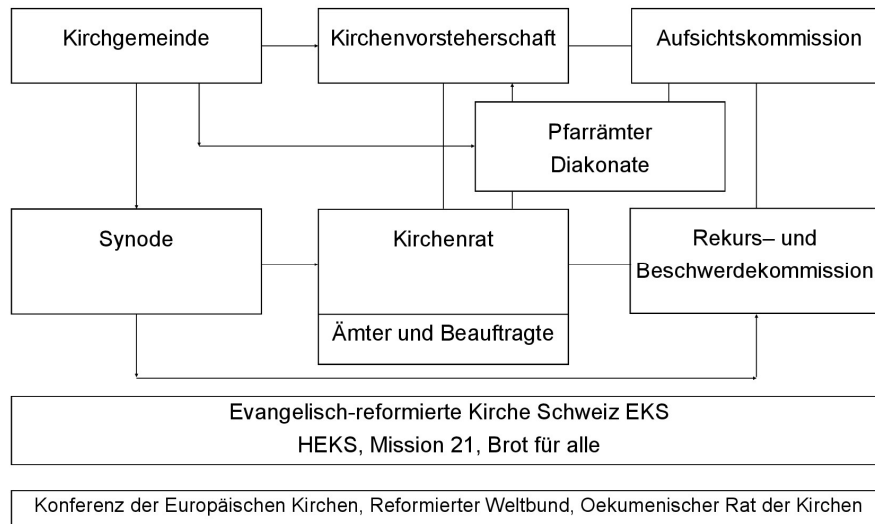
 Evangelische Landeskirche
des Kantons Thurgau

Katholische Landeskirche  Thurgau

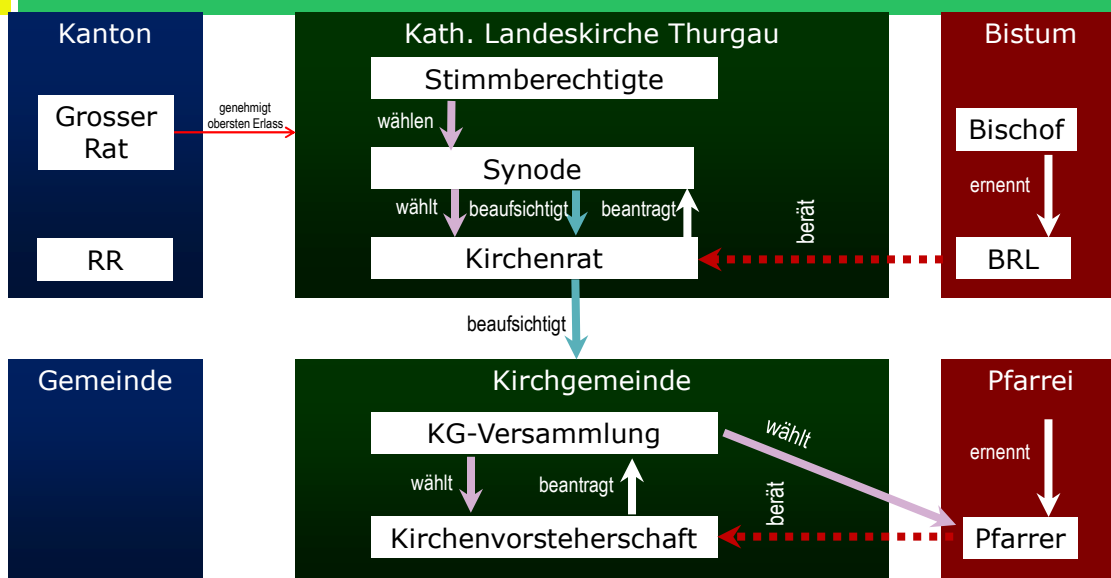
Landeskirchen Thurgau

- Organisation

Organisation der Evangelischen Landeskirche Thurgau



Struktur der katholischen Kirche im Kanton Thurgau





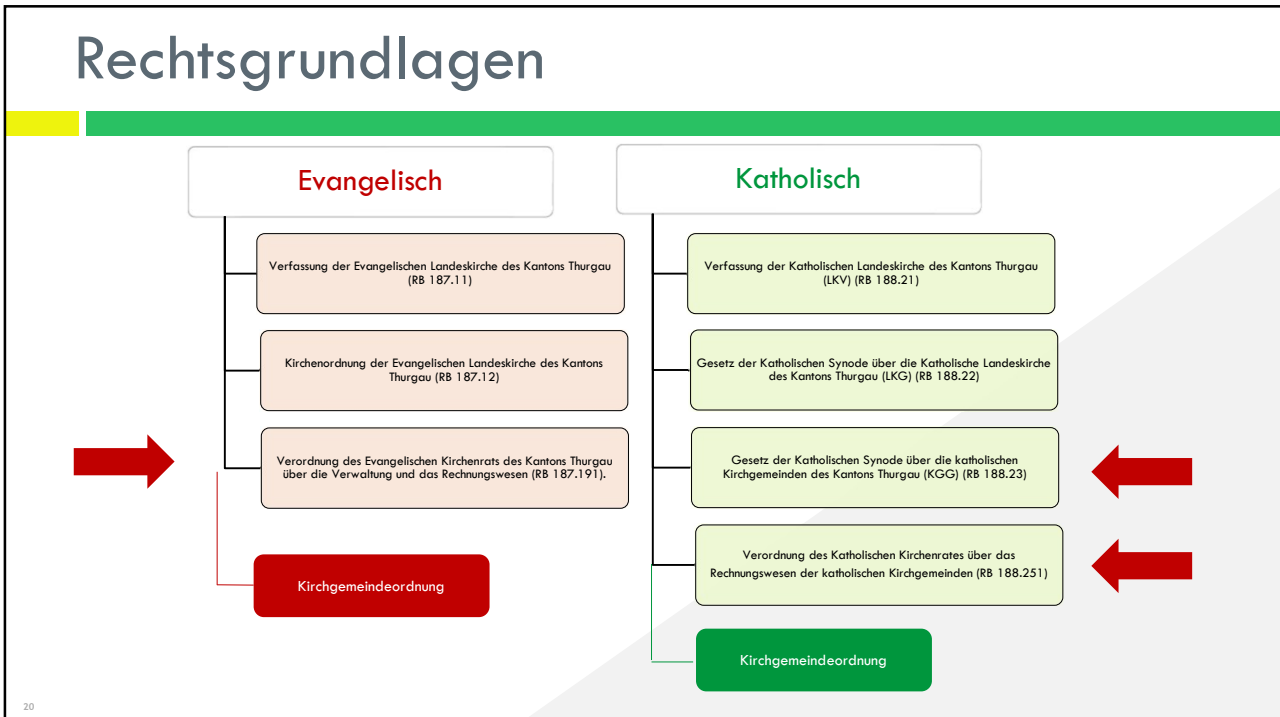


Evangelische Landeskirche
des Kantons Thurgau

Katholische Landeskirche  Thurgau

Landeskirchen Thurgau

- Rechtsgrundlagen
- Grundsätze



Handbuch



Weitere Details werden im Handbuch Rechnungswesen für Kirchgemeinden im Kanton Thurgau geregelt.

§ 1 Abs. 2 RWV Katholisch

Abschreibungen...das Handbuch regelt das Nähere.

§ 47 Abs. 2 RWV Evangelisch

Grundsätze: Haushaltsführung

Evangelisch	Katholisch
§ 10 Verordnung Rechnungswesen	§ 11 Verordnung Rechnungswesen
Grundsätze: <ul style="list-style-type: none"> • Gesetzmässigkeit • Haushaltsgleichgewicht • Sparsamkeit • Wahrheit • Dringlichkeit • Vollständigkeit • Klarheit • Genauigkeit • Wirtschaftlichkeit • der christlichen Ethik verpflichtet 	Grundsätze: <ul style="list-style-type: none"> • Gesetzmässigkeit • Haushaltsgleichgewicht • Sparsamkeit • Wahrheit • Dringlichkeit • Vollständigkeit • Klarheit • Genauigkeit • Wirtschaftlichkeit

Grundsätze: Haushaltsführung

Gesetzmässigkeit	Haushaltsgleichgewicht	Sparsamkeit	Wirtschaftlichkeit
<p>Die wesentlichen Ausgaben und Einnahmen stützen sich auf rechtsverbindliche Erlasse oder Verpflichtungskredite.</p> <p>Die rechtliche Grundlage kann in einem gültigen Rechtssatz oder in einem vom zuständigen Organ gefassten Beschluss bestehen.</p> <p>Die Aufhebung der Rechtsgrundlage bedarf der Zustimmung jenes Organs, das für deren Beschluss zuständig ist.</p>	<p>Ausgaben und Einnahmen sind auf die Dauer im Gleichgewicht zu halten.</p> <p>Hierzu gibt es konkrete Regelungen:</p> <p><i>Evangelische Kirche:</i> § 22 Verordnung Rechnungswesen</p> <p><i>Katholische Kirche:</i> § 24 Verordnung Rechnungswesen</p>	<p>Die Aufgaben und Ausgaben sind laufend auf ihre Notwendigkeit und Zweckmässigkeit sowie auf ihre finanziellen Auswirkungen und ihre Tragbarkeit hin zu überprüfen.</p> <p>Neue Aufgaben sind nach Massgabe ihrer Wichtigkeit und Dringlichkeit sowie unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Entwicklung anzugehen.</p>	<p>Für jedes Vorhaben ist die Lösung zu wählen, die mit dem besten Verhältnis zwischen Kosten und Nutzen zum Ziel führt.</p>

Grundsätze: Rechnungslegung

Evangelisch	Katholisch
§ 35 Verordnung Rechnungswesen	§ 38 Verordnung Rechnungswesen
<p>Grundsätze:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bruttodarstellung • Periodenabgrenzung • Fortführung • Wesentlichkeit • Verständlichkeit • Zuverlässigkeit • Vergleichbarkeit • Stetigkeit 	<p>Grundsätze:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bruttodarstellung • Periodenabgrenzung • Fortführung • Wesentlichkeit • Verständlichkeit • Zuverlässigkeit • Vergleichbarkeit • Stetigkeit

Grundsätze: Buchführung

Evangelisch	Katholisch
§ 50 Verordnung Rechnungswesen	§ 53 Verordnung Rechnungswesen
Grundsätze: <ul style="list-style-type: none"> • Vollständigkeit • Richtigkeit • Rechtzeitigkeit • Nachprüfbarkeit • Chronologisch und systematisch gegen aussen sowie intern 	Grundsätze: <ul style="list-style-type: none"> • Vollständigkeit • Richtigkeit • Rechtzeitigkeit • Nachprüfbarkeit • Chronologisch und systematisch gegen aussen sowie intern



Katholische Landeskirche **thurgau**

Landeskirchen Thurgau

- Rechnungslegungsmodell
- Elemente
- Kontenrahmen

LKTG - Rechnungslegungsmodell

■ LKTG-HRM2:

- **In Anlehnung** an die Normen, Fachempfehlungen und HRM2-Grundsätzen des Kantons
- Harmonisierung der Rechnungslegung der TG-Kirchgemeinden
- Einführung zwischen 2017 – 2020 (seit 2009 in Umsetzung)

Elemente der Jahresrechnung

Bilanz
Vermögens- und Finanzierungslage
<i>Aktiven (1000) & Passiven (2000)</i>

§ 38 RWV Evang.
§ 41 RWV Kath.

Erfolgsrechnung (ER)/ Gestuffer Erfolgsausweis
Aufwands- und Ertragslage
<i>Aufwand (3000) & Ertrag (4000)</i>

§ 39 RWV Evang.
§ 42 RWV Kath.

Investitions- rechnung (IR)
Investitionsausgaben und Investitionseinnahmen
<i>Ausgaben (5000) & Einnahmen (6000)</i>

§ 40 RWV Evang.
§ 43 RWV Kath.

Anhang
Offenlegung von Informationen
<i>Nachweise, Spiegel, Erläuterungen, Finanzkennzahlen etc.</i>

§ 41 - 44 RWV Evang.
§ 44 - 48 RWV Kath.





Evangelische Landeskirche
des Kantons Thurgau

Katholische Landeskirche  thurgau


Bilanz

- Merkmale
- Aufbau
- Kontenrahmen
- Konten
- Kontenaufbau

Bilanz - Merkmale

Vermögen (Aktiven) - Schulden (Passiven)

- Bilanzstichtag
(Momentaufnahme)
- Konto
- Endbestand =
Anfangsbestand



Aktiven = Passiven
Ausgleich = Jahresergebnis

Aufbau Bilanz

Bilanz	
1 AKTIVEN Vermögen	2 PASSIVEN Schulden/Eigenkapital
10 Finanzvermögen	20 Fremdkapital
14 Verwaltungsvermögen	29 Eigenkapital

+
-

↓
↓

L i q u i d i t ä t
F ä l l i g k e i t

Bilanz

§ 38 RWV Evangelisch

§ 41 RWV Katholisch

In der Bilanz werden einander die aktiven (Vermögen) und die passiven (Verpflichtungen und Eigenkapital) Bestände gegenübergestellt.

Die Aktiven werden in Finanzvermögen und Verwaltungsvermögen gegliedert.

Die Passiven werden in Fremdkapital und Eigenkapital gegliedert.

Kontenplan: Bilanz

- Bilanzkonten
 - 4stellig – mit Laufnummern z.B. 1000.01 «Kasse 1»

1			AKTIVEN	
	10		Finanzvermögen	
		100	Flüssige Mittel + kurzfristige Geldanlagen	Jederzeit verfügbare Geldmittel
		1000	Kasse	(Summenkonto) keine Buchungen auf dieses Konto
		1000.01	Kasse 1	Beispielkonto

Aufbau Bilanzkonten

Aktiven

Soll (+)

Haben (-)

Zunahme +

Abgang -

Passiven

Haben (-)

Soll (+)

Abgang -

Zunahme +



Katholische Landeskirche  hurgau

Bilanz – Fachthemen:

- Bilanzierung/Bewertung
 - Bilanz-Gruppe 100 bis Gruppe 107
 - Finanzvermögen /
Verwaltungsvermögen

Bilanzierung

§ 45 RWV Evangelisch

Vermögenswerte im Finanzvermögen werden grundsätzlich zum Einstandswert bilanziert. Wertberichtigungen sind vorzunehmen, sofern der Verkehrswert wesentlich vom Buchwert abweicht.

§ 49 RWV Katholisch

Vermögenswerte im Finanzvermögen werden grundsätzlich zum Einstandswert bilanziert. Wertberichtigungen sind vorzunehmen, sofern der Verkehrswert wesentlich vom Buchwert abweicht.

Rückstellungen werden gebildet für bestehende Verpflichtungen, bei denen der Zeitpunkt der Erfüllung oder die Höhe des künftigen Mittelabflusses mit Unsicherheiten behaftet sind.

Bilanz-Gruppe 100 bis Gruppe 107 (Aktiven)

Bilanz-Gruppe	Beschreibung	Bewertung
100	Flüssige Mittel	} <u>Erstbewertung:</u> Zum Markt-, Anschaffungs- oder Verkehrswert <u>Folgebewertung:</u> jährlich
101	Forderungen	
102*	Kurzfristige Finanzanlagen	
104	Aktive Rechnungsabgrenzung	
107*	Finanzanlagen über ein Jahr (FV)	

- Finanzanlagen 102
 - Aktien, Obligationen etc. mit Lauf- oder Restlaufzeit unter ein Jahr
 - Finanzanlagen 107
 - Aktien, Anteilscheine, Obligationen mit Laufzeit über ein Jahr
- * Die Umbuchung von langfristigen Finanzanlagen (107) mit einer Restlaufzeit von unter 1 Jahr zum kurzfristigen Finanzvermögen (102) ist freiwillig

Finanzvermögen / Verwaltungsvermögen (Aktiven)

Bilanz-Gruppe	Beschreibung	Bewertung
108	Sachanlagen Finanzvermögen Vermögenswerte die veräußert werden können, ohne dass die Erfüllung öffentlicher Aufgaben beeinträchtigt wird.	} <u>Erstbewertung:</u> Zu den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten <u>Folgebewertung:</u> Periodisch und erfolgswirksam alle 10 Jahre zum



Bewertung Fremdkapital / Finanzvermögen

§ 46 RWV Evangelisch

Das Fremdkapital und das Finanzvermögen werden zum Nominalwert bewertet.

Anlagen im Finanzvermögen werden bei erstmaliger Bilanzierung zu Anschaffungskosten bilanziert. Folgebewertungen erfolgen zum Verkehrswert am Bilanzierungstichtag, wobei eine systematische Neubewertung der Finanzanlagen jährlich, der übrigen Anlagen periodisch, stattfindet.

Ist bei einer Position des Finanzvermögens eine dauerhafte Wertminderung absehbar, wird deren bilanzierter Wert berichtigt

§ 49 RWV Katholisch

Das Fremdkapital und das Finanzvermögen werden zum Nominalwert bewertet.

Anlagen im Finanzvermögen werden bei erstmaliger Bilanzierung zu Anschaffungskosten bilanziert. **Entsteht kein Aufwand, wird zu Verkehrswerten zum Zeitpunkt des Zugangs bilanziert.** Folgebewertungen erfolgen zum Verkehrswert am Bilanzierungstichtag, wobei eine systematische Neubewertung der Finanzanlagen jährlich, der übrigen Anlagen periodisch, stattfindet.

Ist bei einer Position des Finanzvermögens eine dauerhafte Wertminderung absehbar, wird deren bilanzierter Wert berichtigt

Finanzvermögen / Verwaltungsvermögen (Aktiven)

Bilanz-Gruppe	Beschreibung	Bewertung
140	Sachanlagen Verwaltungsvermögen Vermögenswerte, die unmittelbar der öffentlichen Aufgaben-Erfüllung dienen. Verwaltungsvermögen kann, solange es einer Aufgabe dient, nicht veräußert werden.	} <u>Erstbewertung:</u> Zum Anschaffungswert (Aktivierung vom Netto-Investitionswert) oder Nominalwert (Darlehen/Beteiligungen) } <u>Folgebewertung:</u> zum Buchwert



Bewertung Verwaltungsvermögen / Abschreibungen

§ 47 RWV Evangelisch

Anlagen im Verwaltungsvermögen werden zu Anschaffungs- beziehungsweise Herstellkosten bilanziert.

Anlagen des Verwaltungsvermögens, die durch Nutzung einem Wertverzehr unterliegen, werden ordentlich je Anlagekategorie nach der angenommenen Nutzungsdauer abgeschrieben; es sind nur lineare Abschreibungen zulässig. **Das Handbuch regelt das Nähere.** Die Anlagekategorien und die zugehörigen Abschreibungssätze werden im Anhang aufgeführt.

Zusätzliche Abschreibungen sind zulässig. Sie müssen als ausserordentlicher Aufwand gebucht werden. Bei negativem Rechnungsabschluss sind keine zusätzlichen Abschreibungen möglich.

Ist bei einer Position des Verwaltungsvermögens eine dauerhafte Wertminderung absehbar, wird deren bilanzierter Wert berichtigt.

§ 48 RWV Evangelisch

Die Unterschreitung des gesetzlich vorgeschriebenen Abschreibungssatzes ist mit Bewilligung des Kirchenrates möglich, sofern in der Vergangenheit dank zusätzlicher Abschreibungen gesamthaft mehr als minimal verlangt abgeschrieben worden ist und die Besserung der Finanzlage in Aussicht steht.

Die Summe der Abschreibungsreduktion darf die Summe der in der Vergangenheit vorgenommenen zusätzlichen Abschreibungen nicht übersteigen.

§ 51 RWV Katholisch

Anlagen im Verwaltungsvermögen werden zu Anschaffungs- beziehungsweise Herstellkosten bilanziert.

Anlagen des Verwaltungsvermögens, die durch Nutzung einem Wertverzehr unterliegen, werden ordentlich je Anlagekategorie nach der angenommenen Nutzungsdauer abgeschrieben; es sind nur lineare Abschreibungen zulässig. Die zu verwendenden Anlagekategorien und die zugehörigen Abschreibungssätze werden im **Anhang** dieser Verordnung aufgeführt.

Zusätzliche Abschreibungen sind zulässig. Sie müssen als ausserordentlicher Aufwand gebucht werden. Bei negativem Rechnungsabschluss sind keine zusätzlichen Abschreibungen möglich.

Ist bei einer Position des Verwaltungsvermögens eine dauerhafte Wertminderung absehbar, wird deren bilanzierter Wert berichtigt.



Evangelische Landeskirche
des Kantons Thurgau

Katholische Landeskirche  Thurgau

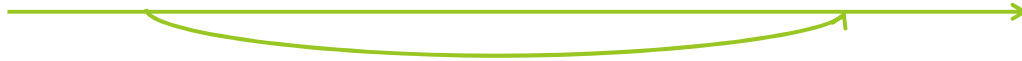
Bilanz – Fachthemen:

- Bilanzierung/Bewertung
 - Bilanz-Gruppe 100 bis Gruppe 107
 - Finanzvermögen / Verwaltungsvermögen
- Rückstellungen
- Spezialfinanzierungen/Fonds/Legate/Stiftungen
- Vorfinanzierungen
- Übriges Eigenkapital
- Bilanzüberschuss/Bilanzfehlbetrag

Rückstellungen (Bilanzgruppen 205/206 Passiven)

Ereignis in der
Vergangenheit

Auswirkung in der
Zukunft



= Rückstellung

- Eintrittswahrscheinlichkeit über 50%
- Höhe/Fälligkeit ungewiss → aber zuverlässig schätzbar
- Zweckgebunden
- Kurz- oder langfristig

§ 49 Abs. 2 RWV Katholisch

Rückstellungen werden gebildet für bestehende Verpflichtungen, bei denen der Zeitpunkt der Erfüllung oder die Höhe des künftigen Mittelabflusses mit Unsicherheiten behaftet sind.

Spezialfinanzierungen/Fonds/Legate/Stiftungen (Passiven)

Bilanzgruppe 209: Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen im **FREMDKAPITAL**

Bilanzgruppe 291: Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im **EIGENKAPITAL**

§ 17, § 19, § 20 RWV Evangelisch

§ 18, §19, § 20 , § 21, § 22 RWV Katholisch

Spezialfinanzierungen

= eine Finanzierungsform, bei der Mittel gezielt für spezifische Projekte oder Aufgaben bereitgestellt werden, die im öffentlichen Interesse liegen und besondere Anforderungen erfüllen müssen

= **Zweckgebundene Mittel für eine öffentliche Aufgabe**

Spezialfinanzierungen: Eigenschaften / Anforderungen

- Zwischen der erfüllten Aufgabe und den von den Nutzniessern erbrachten Entgelten besteht ein direkter Kausalzusammenhang
- Für die Bildung ist eine gesetzliche Grundlage vorausgesetzt (Gesetz oder Beschluss Stimmbürger bzw. Parlament)
- Reglement
- Zuweisung Eigenkapital oder Fremdkapital

Fonds

= eine finanzielle, langfristige Ressource (Kässeli), die für spezielle Zwecke reserviert und unabhängig von anderen Haushaltsmitteln verwaltet wird.

= Zweckgebundene Mittel für einen bestimmten Zweck

Fonds: Eigenschaften / Anforderungen

- Erträge oder allgemeine Mittel ohne kausalen Zusammenhang mit Verwendungszweck gesetzlich zweckgebunden
- Für die Bildung ist eine gesetzliche Grundlage vorausgesetzt (Gesetz oder Beschluss Stimmbürger bzw. Parlament)
- Reglement
- Zuweisung Eigenkapital oder Fremdkapital

Spezialfinanzierungen/Fonds/Legate/Stiftungen (Passiven)

§ 17, 19, 20 RWV Evangelisch

Bilanz-Gruppe	Beschreibung	Merkmale
209	Spezialfinanzierungen, Fonds, Legate, Stiftungen im Fremdkapital Übergeordnetes Recht - vom Gemeinwesen nicht veränderbar z.B. Jahrzeiten- oder Grabpflegefonds	<ul style="list-style-type: none"> • Reglement zwingend notwendig (meist vorgegeben) • zweckbestimmt • Vermögensveränderung durch Entnahme/Einlage
291	Spezialfinanzierungen, Fonds, Legate, Stiftungen im Eigenkapital Rechte und Entscheidungsbefugnis bei Kirchgemeindeversammlung z.B. Legat: Schenkung mit Zweckbindung	<ul style="list-style-type: none"> • Reglement notwendig • zweckbestimmt • Keine Äufnung durch Steuern • Vermögensveränderung durch Entnahme/Einlage

Entscheidungsfragen Zuteilung

- Gehört das Geld wirtschaftlich der Körperschaft? → Eigenkapital
- Besteht eine Verpflichtung gegenüber Dritten? → Fremdkapital
- Nur Zweckbindung, aber keine Rückzahlung? → Eigenkapital
- Treuhänderische Verwaltung? → Fremdkapital

Vorfinanzierungen (Bilanzgruppe 293 Passiven)

Planung in der
Gegenwart

Vorhaben in der
Zukunft

= Vorfinanzierung (Vorwegdeckung)

- Beschluss Kirchgemeinde
- Keine Genehmigung für das Projekt
- Konkretes Projekt – klar definiert
- Buchführung:
 - Einlagen durch Jahresgewinn → Bilanzbuchung
 - Entnahme für Investitionsrechnung → Bilanz / IR
 - Auflösung → Bilanz / ER

Vorfinanzierungen

§ 47 RWV Evangelisch

Die Bildung von Reserven für noch nicht beschlossene Vorhaben (Vorfinanzierungen) kann budgetiert oder mit dem Rechnungsabschluss vorgenommen werden. Sie benötigen einen Beschluss der Kirchgemeindeversammlung beziehungsweise der Synode. Sie werden als ausserordentlicher Aufwand ausgewiesen.

Vorfinanzierungen können nur gebildet werden, wenn die vorgeschriebenen Mindestabschreibungen gedeckt sind und kein Bilanzfehlbetrag vorhanden ist oder dadurch entsteht.

Die Bildung von Vorfinanzierungen zu Lasten des bestehenden Eigenkapitals ist nicht zulässig.

Unter Vorbehalt anderer rechtlicher Regelung ist die Vorfinanzierung aufzulösen, sobald feststeht, dass das Investitionsvorhaben nicht ausgeführt wird, spätestens jedoch fünf Jahre nach ihrer erstmaligen Bildung.

Die aus allgemeinen Steuermitteln geäußneten Vorfinanzierungen sind nicht zu verzinsen.

Durch Beschluss der Kirchgemeindeversammlung beziehungsweise der Synode kann diese Frist verlängert oder der Zweck geändert werden.

§ 23 RWV Katholisch

Die Bildung von Reserven für noch nicht beschlossene Vorhaben (Vorfinanzierungen) kann budgetiert oder mit dem Rechnungsabschluss vorgenommen werden. Sie benötigen einen Beschluss der Legislative. Sie werden als ausserordentlicher Aufwand ausgewiesen.

Vorfinanzierungen können nur gebildet werden, wenn die vorgeschriebenen Mindestabschreibungen gedeckt sind und kein Bilanzfehlbetrag vorhanden ist oder da durch entsteht.

Die Bildung von Vorfinanzierungen zu Lasten des bestehenden Eigenkapitals ist nicht zulässig.

Unter Vorbehalt anderer rechtlicher Regelungen ist die Vorfinanzierung aufzulösen, sobald feststeht, dass das Investitionsvorhaben nicht ausgeführt wird.

Die aus allgemeinen Steuermitteln geäußneten Vorfinanzierungen sind nicht zu verzinsen.

Übriges Eigenkapital (Passiven)

Bilanz-Gruppe	Beschreibung	Merkmale
298	Übriges Eigenkapital	
2980	Übriges Eigenkapital Finanzpolitische Reserve einer Kirchgemeinde	<ul style="list-style-type: none"> • zweckfrei - nicht gebunden • nicht anders zugeordnet • Entnahme/Einlage

- Buchführung
 - Einlage/Entnahme meist durch Gewinn- resp. Verlustverwendung (Bilanzbuchung)
 - Sonstige Einlagen/Entnahmen sind zu budgetieren und über die Erfolgsrechnung zu führen

Bilanzüberschuss/Bilanzfehlbetrag

Bilanz-Gruppe	Beschreibung	Merkmale
299	Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	
2990	Jahresergebnis Summe der Saldi der Erfolgsrechnung	• zeigt den Aufwand- bzw. den Ertragsüberschuss per 31.12.xx
2999	Kummulierte(s) Ergebnis(se) der Vorjahre Kontrollkonto über die genehmigte Gewinn- oder Verlustverwendung der Kirchgemeinde	• zeigt den Aufwand- bzw. den Ertragsüberschuss per 01.01.xx des Folgejahres

→ Buchung Gewinn- oder Verlustverwendung nach Kirchgemeindeversammlung

Bilanzfehlbetrag

- **Bilanzfehlbetrag = Aufwandüberschuss ist nicht durch das übrige Eigenkapital gedeckt**
 - Wird als Minusposten (2999) auf der Passivseite ausgewiesen
 - erfolgswirksam – ausserordentlich (3899)
 - Bei Ertragsüberschuss, muss mit diesem zuerst der Bilanzfehlbetrag gedeckt werden

§ 22 Abs. 2 RWV Evangelisch

§ 24 Abs. 1 RWV Katholisch

Weist die Bilanz einen Bilanzfehlbetrag aus, ist dieser **jährlich** um mindestens **20 Prozent** des Restbuchwertes abzutragen; die entsprechenden Beträge sind im Budget zu berücksichtigen.

Bilanz

Bilanz per 31.12.xx	
1 Aktiven	160'000.00
10 Finanzvermögen	120'000.00
Post	35'000.00
Bank	75'000.00
Aktien	10'000.00
14 Verwaltungsvermögen	40'000.00
Orgel	10'000.00
Hochbauten	30'000.00
2 Passiven	-160'000.00
20 Fremdkapital	-75'000.00
Kreditoren	-5'000.00
Bankschulden	-15'000.00
Grabpflegfonds (FK)	-55'000.00
29 Eigenkapital	-85'000.00
Vorfinanzierungen	-25'000.00
Liegenschaftsfonds	-95'000.00
Übriges Eigenkapital	-10'000.00
Jahresgewinn/Jahresverlust	45'000.00
Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre	-

Bilanz

1 Aktiven	230'000.00
10 Finanzvermögen	190'000.00
Post	35'000.00
Bank	45'000.00
Aktien	10'000.00
Gebäude FV	100'000.00
14 Verwaltungsvermögen	40'000.00
Orgel	10'000.00
Hochbauten	30'000.00
2 Passiven	-230'000.00
20 Fremdkapital	-40'000.00
Kreditoren	-5'000.00
Bankschulden	-10'000.00
Grabpflegfonds (FK)	-25'000.00
29 Eigenkapital	-190'000.00
Vorfinanzierungen	-25'000.00
Liegenschaftsfonds	-95'000.00
Übriges Eigenkapital	-55'000.00
Jahresgewinn/Jahresverlust	-15'000.00
Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre	-



Katholische Landeskirche **T**hurgau

Erfolgsrechnung

- Funktionale Gliederung
- Artengliederung
- Gestufter Erfolgsausweis

Erfolgsrechnung

§ 7 RWV Evangelisch

Die Erfolgsrechnung weist für die Rechnungsperiode die Erträge und Aufwände der Kirchgemeinde beziehungsweise der Evangelischen Landeskirche aus.

§ 9 RWV Katholisch

Die Erfolgsrechnung weist für die Rechnungsperiode die Erträge und Aufwände der öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus.

Erfolgsrechnung

Aufwand - Ertrag

- Kalenderjahr (Jährlichkeit)
- Funktionen / Kostenarten
- Eröffnungsbestände = 0



Differenz = Gewinn/Verlust
Ausgleich (ER → Bilanz) =
Jahresabschluss

Funktionale Gliederung: Bedeutung

- Funktion (Dimension 1):
 - Einzelner, abgrenzbarer Aufgabenbereich (= Abbild der Kirchgemeinde)
 - Zeigen «WO?» Aufwand und Ertrag bzw. Ausgaben und Einnahmen entstanden sind
 - Entsprechen den Kostenstellen in der privatwirtschaftlichen Rechnungslegung

- Kostenträger (Dimension 2):
 - Individuell
 - Intern
 - Zeigen Aufwand und Ertrag bzw. Ausgaben und Einnahmen eines konkreten Projekts oder Anlasses

Funktionale Gliederung: Merkmale

- Dreistellig – ohne Laufnummern

Evangelische Vorlage					
1		Allgemeine Verwaltung			staatskirchenrechtl. Körperschaft
	11	Legislative und Exekutive			
		111 Kirchgemeinde	M		Kirchgemeindeversammlung, Wahlen, Wahlbüro, RPK
		112 Kirchenvorsteherschaft	M		Sitzungsgelder, Spesen, Pauschalentschädigung

Funktionale Gliederung: Hauptgruppen

	Funktionshauptgruppen	Beschreibung
1	Allgemeine Verwaltung	Kirchgemeindeversammlung, Kirchenvorsteherchaft, Kirchenpflege, Verwaltung <i>Evang. KG:</i> Kirchgemeindesekretariat
2	Pfarramt	Pfarrer(innen) und andere Seelsorger(innen) <i>Kath. KG:</i> Pfarreisekretariat, Pfarreirat
3	Verkündigung und Gottesdienst	Gottesdienst, Kirchenmusik, Religionsunterricht, Konfirmation, Firmung
4	Gemeinschaft und Diakonie	Gemeinschaftsanlässe, Kinder- und Jugendarbeit, Familienarbeit, Sozialarbeit
5	Verbandsbeiträge	<i>Kath. KG:</i> Beiträge an oder von Kirchgemeindeverband
6	Liegenschaften des Verwaltungsvermögens	Liegenschaften, die für kirchliche Aufgabenerfüllung genutzt werden
7	Spezialfinanzierungen	Liegenschaften im Finanzvermögen, Fonds (Gruppe 7 muss auf CHF 0 aufgehen)
8	Paritätische Kirchen	Separate Rechnung für eine Paritätsgemeinde
9	Steuern und Finanzen	Kirchensteuern, Grundstückgewinnsteuer, Zentralsteuer, Vermögens- und Schuldenverwaltung

NEU ab 1.1.22 > Kirchgemeinderat (Kath.)

Erfolgsrechnung Kostenart: Bedeutung

- Welcher **Art** sind Aufwand oder Ertrag
- Zeigen «WODURCH?» Aufwand und Ertrag bzw. Ausgaben und Einnahmen entstanden sind

Kostenarten Erfolgsrechnung

▪ 4stellig

3			Aufwand	
	30		Personalaufwand	Aufwand der für das eigene Personal und die Behördenmitglieder geleistet wird sowie Leistungen für temporäre Anstellungen.
		300	Tag- und Sitzungsgelder	
		3000	Tag- und Sitzungsgelder an Behörden und Kommissionen	Sitzungsgelder an Kirchenräte, Kirchenvorsteherschaften und Kommissionen, Stimmentzähler u. a. inkl. deren Protokoll- und Referatsentschädigungen
		301	Löhne	
		3010	Lohnaufwand Personal	Löhne inkl. Überstundenzuschläge an das Verwaltungs- und Betriebspersonal, Ressorts- und Protokollentschädigungen von Angestellten, Aktuarat

→ **KEINE** Laufnummern!

→ **KEINE** individuellen Kostenarten – Kontenrahmen ist verbindlich

Aufbau Bilanzkonten

Aufwand (3000er)

Ertrag (4000er)

Soll (+)	Haben (-)	Haben (-)	Soll (+)
Zunahme +	Minderung – (ggf. Korrekturbuchung)	Minderung – (ggf. Korrekturbuchung)	Zunahme +

Gestufter Erfolgsausweis

Zeilennr.	Beschreibung	Budget 2018	Rechnung 2017	Budget 2017	Rechnung 2016
	Betrieblicher Aufwand	227'985.00	191'709.75	211'750.00	0.00
30	Personalaufwand	78'635.00	67'536.00	82'400.00	0.00
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	64'200.00	49'422.90	53'750.00	0.00
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	20'000.00	17'400.00	17'450.00	0.00
35	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	700.00	615.00	1'200.00	0.00
36	Transferaufwand	64'450.00	56'735.65	56'950.00	0.00
37	Durchlaufende Beträge	0.00	0.00	0.00	0.00
	Betrieblicher Ertrag	-211'280.00	-221'578.75	-196'570.00	0.00
40	Fiskalertrag	-133'300.00	-138'338.65	-120'900.00	0.00
42	Entgelte	-300.00	-610.00	-600.00	0.00
43	Verschiedene Erträge	0.00	0.00	0.00	0.00
45	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	-5'150.00	-1'102.60	-2'640.00	0.00
46	Transferertrag	-72'530.00	-80'527.50	-72'430.00	0.00
47	Durchlaufende Beträge	0.00	0.00	0.00	0.00
	Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	16'705.00	-29'869.00	15'180.00	0.00
	Finanzaufwand	1'090.00	572.18	570.00	0.00
34	Finanzaufwand	1'090.00	572.18	570.00	0.00
44	Finanzertrag	-27'524.00	-27'122.94	-27'619.00	0.00
	Ergebnis aus Finanzierung	-26'434.00	-26'550.76	-27'049.00	0.00
	OPERATIVES ERGEBNIS	-9'729.00	-56'419.76	-11'869.00	0.00

Gestufter Erfolgsausweis

38	Ausserordentlicher Aufwand	0.00	0.00	1'500.00	0.00
46	Ausserordentlicher Ertrag	0.00	0.00	-1'500.00	0.00
	AUSSERORDENTLICHES ERGEBNIS	0.00	0.00	0.00	0.00
39	Interne Verrechnungen Aufwand	3'500.00	0.00	0.00	0.00
49	Interne Verrechnungen Ertrag	-3'500.00	0.00	0.00	0.00
	Ergebnis aus internen Verrechnungen	0.00	0.00	0.00	0.00
	GESAMTERGEBNIS ERFOLGSRECHNUNG	-9'729.00	-56'419.76	-11'869.00	0.00

Erfolgsrechnung - Rechnungslegung

§ 39 RWV Evangelisch

§ 42 RWV Katholisch

Die Erfolgsrechnung weist auf der ersten Stufe das operative und auf der zweiten Stufe das ausserordentliche Ergebnis je mit dem Aufwand- beziehungsweise dem Ertragsüberschuss aus, ferner das Gesamtergebnis, welches das Eigenkapital verändert.

Aufwand und Ertrag gelten als ausserordentlich, wenn mit ihnen in keiner Art und Weise gerechnet werden konnte und sie sich der Einflussnahme und Kontrolle entziehen oder sie nicht zum operativen Bereich gehören. Als ausserordentlicher Aufwand respektive ausserordentlicher Ertrag gelten auch zusätzliche Abschreibungen, die Abtragung des Bilanzfehlbetrags sowie Einlagen in und Entnahmen aus Eigenkapital.



Katholische Landeskirche  hurgau

Erfolgsrechnung: Fachthemen

- Belege/Buchungserfassung/Buchungsmerkmale
- Spezialfinanzierungen/Fonds
- Steuern

Belege

- **Keine Buchung ohne Beleg**
- Jeder Beleg enthält die notwendigen Angaben:
 - Datum, Text, Betrag, Kontierung
 - Belegnummer, Visum (IKS)
- Einheitliche, logische Belegablage
 - Während 10 Jahren aufzubewahren

Buchungserfassung

- Zeitlich chronologische Erfassung der Geschäftsfälle
- Einheitliche, logische Buchungsbeschreibungen
 - Z.B. Wer Was Wo
- Bruttoverbuchung
 - Keine Verrechnung zwischen Aufwand und Ertrag
 - Ausnahme: wenn klar und eindeutig zuordbar

Buchungsmerkmale

- Erfolgswirksam
 - Aufwand oder Ertragskonto
 - Beispiel: Kauf von Schöggeli für Verwaltung (Betrag aus der Kasse)
 - Buchungssatz: 3105 Lebensmittel (Aufwandzunahme) - Funktion 121/ Kasse
- Erfolgsneutral
 - Reine Bilanzbuchung (Z.B. Übertrag vom Bankkonto in die Kasse)
 - Gedeckt durch Entnahme Spezialfinanzierung, Fonds, Legate..



Katholische Landeskirche **t**hurgau

- **Spezialfinanzierungen**

Definition

Spezialfinanzierungen

= eine Finanzierungsform, bei der Mittel gezielt für spezifische Projekte oder Aufgaben bereitgestellt werden, die im öffentlichen Interesse liegen und besondere Anforderungen erfüllen müssen

= Zweckgebundene Mittel für eine öffentliche Aufgabe

Eigenschaften / Anforderungen

- Zwischen der erfüllten Aufgabe und den von den Nutzniessern erbrachten Entgelten besteht ein direkter Kausalzusammenhang
- Für die Bildung ist eine gesetzliche Grundlage vorausgesetzt (Gesetz oder Beschluss Stimmbürger bzw. Parlament)
- Reglement
- Zuweisung Eigenkapital oder Fremdkapital

Buchführung

- Aufwand und Ertrag werden in der Erfolgsrechnung budgetiert und gebucht
- Ausgleich durch Einlage (Ertragsüberschuss mit Kostenart 3510) oder Entnahme (Aufwandüberschuss mit Kostenart 4510)
- * Führung nach dem Vollkostenprinzip
- * Die bilanzierten Saldi der Spezialfinanzierungen sind zu verzinsen

→ * **Gemäss Reglement**

Reglemente

- **Reglemente:**
 - Geben Auskunft über die Verwendung, Äufnung, Verzinsung und Verwaltung
 - Müssen von der Kirchgemeinde genehmigt sein
 - Gehören in die Revisionsunterlagen
 - Evang: Für den Erneuerungs- und den Pfarrspendekasse (Fonds) ist kein Reglement erforderlich

Beispiel: Spezialfinanzierung «ÖkFibu»

- Evang. und Kath. Landeskirchen TG beschlossen eine gemeinsame Buchhaltungssoftware für KG im Thurgau
- Kapitaleinlage beider Landeskirchen ins Projekt «ÖkFibu»
- Dafür wurde eine Spezialfinanzierung (im EK) eröffnet → diese wird in der Rechnung der Evang. Landeskirche geführt
- Nach Projekt-Umsetzung muss sich «ÖkFibu» durch die Benutzungskosten der Software selbst finanzieren
- Dies wurde im [Reglement](#) geregelt

Jahresrechnung «ÖkFibu» 2022

KA	Bezeichnung	Rechnung 2022	Budget 2022	Rechnung 2021
3000	Sitzungsgelder	1'581.25	2'000.00	1'693.90
3010	Lohnkosten	0.00	0.00	0.00
3050	AG-AHV	0.00	0.00	14.60
3053	AG-UVG	0.00	0.00	6.25
3199	Übriger Sachaufwand	214.40	500.00	808.25
3510	Einlage in Spezialfinanzierung	20'683.20	7'400.00	0.00
3611	Entschädigung an KG (Kath. LK)	19'139.95	23'500.00	28'882.90
3637	Aufwand Software	29'902.90	25'000.00	21'852.45
4260	Anteil Gemeinden Lizenzen	0.00	0.00	-350.00
4260	Anteil Gemeinden jährliche Betriebskosten	-52'823.00	-52'800.00	-19'462.00
4260	Ant. Gemeinden jährliche Betriebskosten zus. Benutzer	-750.00	-600.00	-625.00
4260	Ant. Gemeinden Supportkosten	-17'948.70	-5'000.00	-27'241.90
4510	Entnahme aus Spezialfinanzierung	0.00	0.00	-5'579.45
Konto	Bilanz	Stand per 31.12.2022		Stand per 31.12.2021
2920	Spezialfinanzierung ökFibu	-91'299.82		-70'616.62

Verordnung Rechnungswesen

§ 19 RWV Evangelisch

Spezialfinanzierungen sind durch einen Kirchgemeindebeschluss oder einen Erlass der Synode zweckgebundene Mittel für die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe. Sie sind wie Ausgaben zu beschliessen.

Die Einlagen in die Spezialfinanzierungen dürfen die zweckgebundenen Erträge oder die veranschlagten Beträge nicht übersteigen.

Vorschüsse an Spezialfinanzierungen sind nur bei zweckgebundenen Erträgen, die den Aufwand vorübergehend nicht decken, zulässig. Saldi von Spezialfinanzierungen werden bilanziert.

Verpflichtungen und Vorschüsse der Spezialfinanzierung sind in der Regel marktüblich zu verzinsen. Die zuständige Behörde legt den Zinssatz fest.

Eine Spezialfinanzierung ist aufzulösen, wenn ihr Verwendungszweck entfällt oder seit fünf Jahren nicht mehr verfolgt worden ist

§ 18 RWV Katholisch

Spezialfinanzierungen liegen vor, wenn Mittel zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben zweckgebunden sind. Die Errichtung einer Spezialfinanzierung bedarf einer rechtlichen Grundlage. Hauptsteuern dürfen nicht zweckgebunden werden.

Aufwand und Ertrag der Spezialfinanzierungen werden in der Erfolgsrechnung gebucht. Saldi von Spezialfinanzierungen werden bilanziert.

Der Spezialfinanzierung sind in der Regel im Sinne einer Vollkostenrechnung alle direkten und kalkulatorischen Aufwände und Ausgaben beziehungsweise Erträge und Einnahmen zu belasten beziehungsweise gutzuschreiben.

Die bilanzierten Saldi der Spezialfinanzierungen sind in der Regel zu verzinsen. Die Exekutive legt den Zinssatz fest.



Katholische Landeskirche **t**hurgau

Spezialfinanzierungen für Liegenschaften im Finanzvermögen (FV)

BISHER: Spezialfinanzierung Liegenschaft FV

- Verzinsung der Liegenschaft = Ertrag für die Kirchgemeinde (Aufwand für die Spezialfinanzierung)
 - Liegenschaft ist im FV d.h. sie könnte verkauft werden, ohne das die öffentliche Aufgabe der KG beeinträchtigt würden
 - Würde diese verkauft, wirft das erzielte Kapital Gewinn ab
- Verzinsung der Spezialfinanzierung = Aufwand für die Kirchgemeinde (Ertrag für die Spezialfinanzierung)
 - Der Bestand der Spezialfinanzierung wird durch die Liegenschaft im FV erwirtschaftet → im Kapital die KG (Weitergabe des erwirtschafteten Zinses)



Katholische Landeskirche **t**hurgau

EVANGELISCH
Spezialfinanzierungen für
Liegenschaften im
Finanzvermögen (FV)

Evangelisch

- Handhabung von HRM1 wurde ohne eigentliche Rechtsgrundlage im Übergang zu HRM2 übernommen
- Nähere Informationen und weiteres Vorgehen folgen im Herbst 2026



Katholische Landeskirche **t**hurgau

KATHOLISCH Spezialfinanzierungen für Liegenschaften im Finanzvermögen (FV)

§ 22 Verwaltung des Vermögens KGG

▪ NEU ab 01.01.2026

Abs 2:

Das von der Kirchgemeinde zu verwaltende Finanzvermögen ist sicher anzulegen.*

Für die Verwaltung von Liegenschaften im Finanzvermögen gelten folgende Grundsätze:

1. Langfristige Planung
2. Erzielung einer angemessenen Rendite
3. Berücksichtigung übergeordneter Interessen wie den Erhalt historischer Gebäudeensembles

▪ ALT bis 31.12.2025

Das von der Kirchgemeinde zu verwaltende Finanzvermögen ist sicher anzulegen. **Die langfristige Spezialfinanzierungsrechnung einer Liegenschaft im Finanzvermögen muss unter Einbezug der Annuität mindestens ausgeglichen sein;** vorbehalten bleibt ihre Bezuschussung im Fall, dass ein übergeordnetes Interesse der Veräusserung entgegensteht, wie der Erhalt eines historischen Gebäudeensembles im Umfeld einer Kirche.

§ 22 Verwaltung des Vermögens KGG

▪ NEU ab 01.01.2026

- Liegenschaften im Finanzvermögen (FV) **können** durch Steuergelder finanziert werden
- Die Erträge aus Liegenschaften im FV **können** die Erfolgsrechnung entlasten
- Es **können** Spezialfinanzierungen (wie bisher), Erneuerungsfonds oder gar nichts geführt werden
- Wichtig: langfristige Planung
- Übergangsfrist bis 31.12.2029

▪ ALT bis 31.12.2025

- Führung einer Spezialfinanzierung pro Sachanlage im Finanzvermögen
- Liegenschaften im Finanzvermögen mussten selbsttragend sein
- keine Finanzierung durch Steuergelder
- Ausser der internen Verzinsung der Liegenschaften keine Erträge zur Entlastung Erfolgsrechnung

Führung Sachanlagen Finanzvermögen

- **Möglichkeiten:**
 - **Wie bisher:**
 - Spezialfinanzierung / interne Verzinsung
 - Reglement notwendig
 - **Erneuerungsfonds**
 - Bestehende Spezialfinanzierung wird zu Gunsten Erneuerungsfonds und/oder ER aufgelöst
 - Einlage Teil- oder ganzer Ertrag (Rest bleibt in der Erfolgsrechnung)
 - Reglement notwendig
 - **Nichts von beidem**
 - Bestehende Spezialfinanzierung wird zu Gunsten der Erfolgsrechnung aufgelöst
 - Sämtliche Erträge und auch Aufwände gehen zu Lasten der Erfolgsrechnung
- **Wichtig: Langfristige Strategie – Übergangsfrist bis 31.12.2029 nutzen**

Und jetzt? – wie weiter?



- **Kirchgemeinde**
 - Rechnungsführung wie bisher (Revisionsberichte und Fristen beachten)
 - In der neuen Amtsperiode:
 - IKS/Finanzplan erstellen (Vorlagen beachten)
 - Bis 31.12.2029:
 - Zuteilung Verwaltungs-/Finanzvermögen prüfen
 - Strategie entwickeln
 - Evtl. Reglemente erstellen




Evangelische Landeskirche
des Kantons Thurgau

Katholische Landeskirche  thurgau

- **Fonds**

Definition

Fonds

= eine finanzielle, langfristige Ressource (Kässeli), die für spezielle Zwecke reserviert und unabhängig von anderen Haushaltsmitteln verwaltet wird.

= Zweckgebundene Mittel für einen bestimmten Zweck

Eigenschaften / Anforderungen

- Erträge oder allgemeine Mittel ohne kausalen Zusammenhang mit Verwendungszweck gesetzlich zweckgebunden
- Für die Bildung ist eine gesetzliche Grundlage vorausgesetzt (Gesetz oder Beschluss Stimmbürger bzw. Parlament)
- Reglement
- Zuweisung Eigenkapital oder Fremdkapital

Verordnung Rechnungswesen

§ 17 RWV Evangelisch (Erneuerungsfonds)

§ 17 RWV Evangelisch (Spendkasse Pfarramt)

§ 20 RWV Evangelisch (Legate, Schenkungen und Fonds)

Für zum Vermögen der Kirchengemeinde oder der Landeskirche gehörende zweckbestimmte Legate, Schenkungen und Fonds sind Konten in der Bilanz und gegebenenfalls in der Erfolgsrechnung zu führen.

Legate, Schenkungen und Fonds sind zu verzinsen, es sei denn, dass sie aus eigenen Mitteln geüfnet worden sind. Vorbehalten bleiben allfällige Bestimmungen des Fondsreglements.

Für Legate, Schenkungen und Fonds der Kirchengemeinde oder der Landeskirche haben diese die entsprechenden Reglemente zu erstellen, die mindestens Auskunft über den Verwendungszweck, die Verfügungsberechtigung und die Verzinsung geben müssen.

§ 19 RWV Katholisch (Fonds im Eigenkapital)

Für zum Vermögen gehörende zweckbestimmte Fonds sind Konten in der Bilanz und gegebenenfalls in der Erfolgsrechnung zu führen.

Fonds sind zu verzinsen, es sei denn, dass sie aus eigenen Mitteln geüfnet worden sind. Vorbehalten bleiben allfällige Bestimmungen des Fondsreglements.

Für Fonds sind Reglemente zu erstellen, die mindestens Auskunft über den Verwendungszweck, die Verfügungsberechtigung, die Verzinsung und Verwaltung geben müssen.

Die Bildung von Fonds zu Lasten des bestehenden Eigenkapitals ist nicht zulässig.

§ 20 RWV Katholisch (Erneuerungsfonds Sachanlagen Finanzvermögen)

§ 21 RWV Katholisch (Erneuerungsfonds Sachanlagen Verwaltungsvermögen)

Buchführung

- Aufwand (Verwendung) und Ertrag werden in der Erfolgsrechnung budgetiert und gebucht (auch budgetiert)
- Ausgleich durch
 - Einlage (Ertragsüberschuss mit Kostenart 3511)
 - Entnahme (Aufwandüberschuss mit Kostenart 4511)
- * Führung nach dem Vollkostenprinzip
- * Die bilanzierten Saldi den Fonds sind zu verzinsen
- Keine zeitliche Begrenzung
 - ➔ * **Gemäss Reglement**

Einfaches Buchungsschema - Einlage

Erfolgsrechnung / Fonds Jugendfonds			
Aufwand		Ertrag	
Beitrag für Jugendarbeit	50	Spenden von Privaten	100
		Zinsverrechnung	1
Einlage in Fonds	51		
	<u>101</u>		<u>101</u>

Bilanz / Passivkonto Fonds Jugendfonds			
Abnahme		Zunahme	
		Anfangsbestand per 01.01.	300
		Einlage per 31.12.xx	51
		Endbestand per 31.12.xx	<u>351</u>

Einfaches Buchungsschema - Entnahme

Erfolgsrechnung / Grabpflegefonds FK			
Aufwand		Ertrag	
Lohnaufwand	200	Einzahlungen	100
Sachaufwand	100	Zinsverrechnung	1
Verwaltungsaufwand	5	Entnahme per 31.12.xx	204
	<u>305</u>		<u>305</u>

Bilanz / Passivkonto Fonds Jugendfonds			
Abnahme		Zunahme	
Entnahme per 31.12.xx	204	Anfangsbestand per 01.01.	700
		Endbestand per 31.12.xx	<u>496</u>

Buchungen zu Gunsten einer Investitionsrechnung

Entnahmen aus Vorfinanzierungen			
Investitionsrechnung		Bilanz	
Ausgaben	Einnahmen	Vorfinanzierungen	
		200	200

➤ Direkt buchen
 ➤ Buchung:
 • 2930.0x / 6832 (IR)

Entnahmen aus Fonds, Legate, Spezialfinanzierungen				
Investitionsrechnung		Bilanz		Erfolgsrechnung
Ausgaben	Einnahmen	Fonds		Entnahme
		200	200	200
			Transfer IR	200

- Immer über die Erfolgsrechnung buchen
 ➤ Buchungen:
 • 3690 (ER) / 6831 (IR)
 • 2910.0x / 4511 (ER)





 Evangelische Landeskirche
des Kantons Thurgau

Katholische Landeskirche  hurgau

Steuern

Steuern

- Grundsätzlich drei Methoden
 - ~~Kassenprinzip:~~
 - Steuererträge im Moment der Zahlung
 - nur effektive Steuereinnahmen > ohne die geschuldeten
 - nicht periodengerecht
 - **Steuer-Soll-Prinzip:**
 - Keine Steuerabgrenzungen
 - Steuerguthaben gemäss versandten Rechnungen > diese können aber noch offen sein
 - Verbuchung per Ende Jahr erhaltenen Zahlungseingänge
 - Erfüllt die Mindeststandard von HRM2
 - ~~Steuerabgrenzungsprinzip~~
 - Steuerabgrenzung der voraussichtlich noch geschuldeten Einkommens- und Vermögenssteuern
 - (Hochrechnungen, Differenz zwischen provisorischen und definitiven Steuern)
 - Periodengerecht aber sehr schwierig und aufwendig



Buchungsschema

Vereinfachte Darstellung:

Vorgang	Verbuchung	
	Soll	Haben
Erhaltene aKonto Steuerzahlungen während dem Jahr der politischen Gemeinde(n)	Bank (100X)	KK mit Gemeinden (1011.0x)
Erhaltene aKonto Steuerzahlungen im Jahr x anhand der Abrechnung der politischen Gemeinde der entsprechenden Kostenarten verbuchen	KK mit Gemeinden (1011.0x)	Kostenarten Steuern: 40 Steuerertrag 31 Sach-/ übr. Betriebsaufwand 36 Transferaufwand
Restguthaben/Restschuld gem. Abrechnung im Konto 1012.0x ausweisen		
*pro Steuereinheit ein separates Konto führen		

Konten

- **Aufwand:**
 - 3181 Steuerabschreibungen (Funktionen 911/912) (→ positiv wie negativ möglich)
 - 3612 Bezugsprovision (Funktion 913):
- **Erträge natürliche Personen (Funktion 911):**
 - 4000 Einkommenssteuern natürliche Personen laufendes Jahr
 - 4001 Vermögenssteuern natürliche Personen laufendes Jahr
 - 4002 Quellensteuern natürliche Personen
 - 4003 Einkommenssteuern natürliche Personen aus Vorjahren
 - 4004 Vermögenssteuern natürliche Personen aus Vorjahren
 - 4005 Nachsteuern und Bussen (selten)
 - 4009 Übrige direkte Steuern (z.B. Steuergutschriften)
- **Erträge juristische Personen (Funktion 912):**
 - 4010 Gewinn- und Kapitalsteuern juristische Personen laufendes Jahr
 - 4011 Gewinn- und Kapitalsteuern juristische Personen Vorjahr
 - 4015 Nachsteuern und Bussen (selten)
 - 4019 Übrige direkte Steuern juristische Personen
- **Übrige direkte Steuern (Funktion 921):**
 - 4022 Grundstücksgewinnsteuern

Steuerabrechnung Körperschaft

Steuer-Buchungsbeleg 1011.0x				über den Bezug der Steuern für die Körperschaft (Nr.)				Abschlussjahr 2018																																																																																																																																																																																																											
Steuerabrechnung der Politischen Gemeinde xx per 31.12.																																																																																																																																																																																																																			
Soll	Haben	Text	Soll	Haben																																																																																																																																																																																																															
BANK	1011.0x	A-Konto Steuern (Laufendes Steuerjahr)		Fr.	294'637.20																																																																																																																																																																																																														
Buchungen zur Steuerabschlussrechnung:																																																																																																																																																																																																																			
1011.0x	4000	911 Einkommenssteuer nat. Personen	Fr.	184'833.10																																																																																																																																																																																																															
1011.0x	4001	911 Vermögenssteuer nat. Personen	Fr.	27'060.75																																																																																																																																																																																																															
1011.0x	4010	912 Gewinn- und Kapitalsteuern jur. Personen	Fr.	51'527.50																																																																																																																																																																																																															
1011.0x	4401	913 Zinsen +/-	Fr.	340.10																																																																																																																																																																																																															
1011.0x	4003	911 Einkommenssteuer Vorjahre nat. Personen +/-	Fr.	11'794.00																																																																																																																																																																																																															
1011.0x	4004	911 Vermögenssteuer Vorjahre nat. Personen +/-	Fr.	4'434.65																																																																																																																																																																																																															
1011.0x	4011	912 Gewinn/Kapitalsteuerem Vor. jur. Pers. +/-	Fr.	27'285.20																																																																																																																																																																																																															
3181	1011.0x	911 Abschreibungen nat. Personen +/-	Fr.	-1'618.60																																																																																																																																																																																																															
3181	1011.0x	912 Abschreibungen jur. Personen +/-	Fr.	-4'046.25																																																																																																																																																																																																															
3181	1011.0x	913 Abschreibungen Verzugszinsen +/-	Fr.	-185.55																																																																																																																																																																																																															
3181	1011.0x	913 Bussen																																																																																																																																																																																																																	
1011.0x	4002	911 Quellensteuern	Fr.	4'199.70																																																																																																																																																																																																															
		Bruttoeinnahmen Steuerabrechnung Gemeinde x	Fr.	305'624.60																																																																																																																																																																																																															
3612	1011.0x	913 Bezugsprovision	Fr.	-4'584.35																																																																																																																																																																																																															
		Nettoeinnahmen Steuerabrechnung Gemeinde x	Fr.	301'040.25																																																																																																																																																																																																															
1011.0x	1012.0x	Saldo des Vorjahres	Fr.	44'015.65																																																																																																																																																																																																															
1012.0x	1011.0x	Saldo auf neue Rechnung	Fr.	50'418.70																																																																																																																																																																																																															
		Kontrolle: Gesamtguthaben der Körperschaft	Fr.	345'055.90	Fr.	345'055.90																																																																																																																																																																																																													
				<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="2">Laufendes Steuerjahr</th> <th>in %</th> <th>100 %</th> <th>Anteil Körperschaft</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Einkommenssteuer nat. Pers.</td> <td>32.00</td> <td>Fr.</td> <td>577'603.40</td> <td>Fr.</td> <td>184'833.10</td> </tr> <tr> <td>Vermögenssteuer nat. Pers.</td> <td>32.00</td> <td>Fr.</td> <td>84'564.65</td> <td>Fr.</td> <td>27'060.75</td> </tr> <tr> <td>Gewinn- und Kapitalsteuern jur. Pers.</td> <td>22.90</td> <td>Fr.</td> <td>225'010.90</td> <td>Fr.</td> <td>51'527.50</td> </tr> <tr> <td>Zinsen +/-</td> <td>alle Jahre</td> <td>Fr.</td> <td>1'992.80</td> <td>Fr.</td> <td>340.10</td> </tr> <tr> <td>Vorjahre +/-</td> <td>Zwischenergebnis</td> <td>Fr.</td> <td>882'241.95</td> <td>Fr.</td> <td>283'761.45</td> </tr> <tr> <td>Einkommenssteuer nat. Pers.</td> <td>2010-2017</td> <td>32.00</td> <td>Fr.</td> <td>36'806.25</td> <td>Fr.</td> <td>11'794.00</td> </tr> <tr> <td>Vermögenssteuer nat. Pers.</td> <td>2010-2017</td> <td>32.00</td> <td>Fr.</td> <td>13'857.66</td> <td>Fr.</td> <td>4'434.65</td> </tr> <tr> <td>Gewinn- und Kapitalsteuern jur. Pers.</td> <td>2013</td> <td>25.30</td> <td>Fr.</td> <td>7'863.44</td> <td>Fr.</td> <td>1'989.44</td> </tr> <tr> <td>Gewinn- und Kapitalsteuern jur. Pers.</td> <td>2015-2017</td> <td>22.90</td> <td>Fr.</td> <td>110'481.80</td> <td>Fr.</td> <td>27'285.20</td> </tr> <tr> <td>Zwischenergebnis</td> <td>Fr.</td> <td>1'957'281.40</td> <td>Fr.</td> <td>307'276.30</td> <td colspan="2"></td> </tr> <tr> <td>Abschreibungen (3 Realisationsregeln (R) vom Steuersum)</td> <td>Abschreibungen und Erlasse nat. Pers.</td> <td>1896-1899</td> <td>33.00</td> <td>Fr.</td> <td>462.55</td> <td>Fr.</td> <td>162.55</td> </tr> <tr> <td>Abschreibungen und Erlasse nat. Pers.</td> <td>2011-2016</td> <td>32.00</td> <td>Fr.</td> <td>12'566.15</td> <td>Fr.</td> <td>1'781.15</td> </tr> <tr> <td>Abschreibungen und Erlasse jur. Pers.</td> <td>2015-2017</td> <td>22.90</td> <td>Fr.</td> <td>-17'669.20</td> <td>Fr.</td> <td>-4'046.25</td> </tr> <tr> <td>Abschreibungen Zinsen +/- / Bussen</td> <td>alle Jahre</td> <td>Fr.</td> <td>-976.85</td> <td>Fr.</td> <td>-185.55</td> <td colspan="2"></td> </tr> <tr> <td>Zwischenergebnis (Dmde. System)</td> <td>Fr.</td> <td>1'932'968.76</td> <td>Fr.</td> <td>301'624.89</td> <td colspan="2"></td> </tr> <tr> <td>Quellensteuern netto</td> <td>32.00</td> <td>Fr.</td> <td>0.00</td> <td>Fr.</td> <td>4'199.70</td> <td colspan="2"></td> </tr> <tr> <td>Pauschale Steuerrechnung</td> <td>Fr.</td> <td>0.00</td> <td>Fr.</td> <td>0.00</td> <td colspan="2"></td> </tr> <tr> <td>Pauschale Steuerrechnung</td> <td>Fr.</td> <td>0.00</td> <td>Fr.</td> <td>0.00</td> <td colspan="2"></td> </tr> <tr> <td>Pauschale Steuerrechnung</td> <td>Fr.</td> <td>0.00</td> <td>Fr.</td> <td>0.00</td> <td colspan="2"></td> </tr> <tr> <td>Manuelle Nachträge gemäss separater Liste</td> <td>Fr.</td> <td>0.00</td> <td>Fr.</td> <td>0.00</td> <td colspan="2"></td> </tr> <tr> <td>Korrekturen</td> <td>Fr.</td> <td>0.00</td> <td>Fr.</td> <td>0.00</td> <td colspan="2"></td> </tr> <tr> <td>Saldo Zuvorjahres</td> <td>Fr.</td> <td>1'932'968.76</td> <td>Fr.</td> <td>301'624.89</td> <td colspan="2"></td> </tr> <tr> <td>(Abzug) Bezugsprovision zum Saldo von</td> <td>1.00</td> <td>Fr.</td> <td>-4'584.35</td> <td colspan="2"></td> </tr> <tr> <td>Saldo des Vorjahres</td> <td>Fr.</td> <td>1'928'384.41</td> <td>Fr.</td> <td>297'040.54</td> <td colspan="2"></td> </tr> <tr> <td>Gesamtguthaben der Körperschaft</td> <td>Fr.</td> <td>345'055.90</td> <td>Fr.</td> <td>345'055.90</td> <td colspan="2"></td> </tr> <tr> <td>31. Dezember 2018 bis 31. Dezember 2018</td> <td>Fr.</td> <td>264'637.20</td> <td>Fr.</td> <td>264'637.20</td> <td colspan="2"></td> </tr> <tr> <td>Saldo auf neue Rechnung (Bendler 31.12.)</td> <td>Fr.</td> <td>50'418.70</td> <td>Fr.</td> <td>50'418.70</td> <td colspan="2"></td> </tr> <tr> <td>Schlusszahlung</td> <td>Fr.</td> <td>9'889.10</td> <td>Fr.</td> <td>9'889.10</td> <td colspan="2"></td> </tr> <tr> <td>Anzahl Körperschaft Debitoren per 31. Dezember 2018</td> <td>Fr.</td> <td>40'429.45</td> <td colspan="3"></td> </tr> </tbody> </table>				Laufendes Steuerjahr		in %	100 %	Anteil Körperschaft	Einkommenssteuer nat. Pers.	32.00	Fr.	577'603.40	Fr.	184'833.10	Vermögenssteuer nat. Pers.	32.00	Fr.	84'564.65	Fr.	27'060.75	Gewinn- und Kapitalsteuern jur. Pers.	22.90	Fr.	225'010.90	Fr.	51'527.50	Zinsen +/-	alle Jahre	Fr.	1'992.80	Fr.	340.10	Vorjahre +/-	Zwischenergebnis	Fr.	882'241.95	Fr.	283'761.45	Einkommenssteuer nat. Pers.	2010-2017	32.00	Fr.	36'806.25	Fr.	11'794.00	Vermögenssteuer nat. Pers.	2010-2017	32.00	Fr.	13'857.66	Fr.	4'434.65	Gewinn- und Kapitalsteuern jur. Pers.	2013	25.30	Fr.	7'863.44	Fr.	1'989.44	Gewinn- und Kapitalsteuern jur. Pers.	2015-2017	22.90	Fr.	110'481.80	Fr.	27'285.20	Zwischenergebnis	Fr.	1'957'281.40	Fr.	307'276.30			Abschreibungen (3 Realisationsregeln (R) vom Steuersum)	Abschreibungen und Erlasse nat. Pers.	1896-1899	33.00	Fr.	462.55	Fr.	162.55	Abschreibungen und Erlasse nat. Pers.	2011-2016	32.00	Fr.	12'566.15	Fr.	1'781.15	Abschreibungen und Erlasse jur. Pers.	2015-2017	22.90	Fr.	-17'669.20	Fr.	-4'046.25	Abschreibungen Zinsen +/- / Bussen	alle Jahre	Fr.	-976.85	Fr.	-185.55			Zwischenergebnis (Dmde. System)	Fr.	1'932'968.76	Fr.	301'624.89			Quellensteuern netto	32.00	Fr.	0.00	Fr.	4'199.70			Pauschale Steuerrechnung	Fr.	0.00	Fr.	0.00			Pauschale Steuerrechnung	Fr.	0.00	Fr.	0.00			Pauschale Steuerrechnung	Fr.	0.00	Fr.	0.00			Manuelle Nachträge gemäss separater Liste	Fr.	0.00	Fr.	0.00			Korrekturen	Fr.	0.00	Fr.	0.00			Saldo Zuvorjahres	Fr.	1'932'968.76	Fr.	301'624.89			(Abzug) Bezugsprovision zum Saldo von	1.00	Fr.	-4'584.35			Saldo des Vorjahres	Fr.	1'928'384.41	Fr.	297'040.54			Gesamtguthaben der Körperschaft	Fr.	345'055.90	Fr.	345'055.90			31. Dezember 2018 bis 31. Dezember 2018	Fr.	264'637.20	Fr.	264'637.20			Saldo auf neue Rechnung (Bendler 31.12.)	Fr.	50'418.70	Fr.	50'418.70			Schlusszahlung	Fr.	9'889.10	Fr.	9'889.10			Anzahl Körperschaft Debitoren per 31. Dezember 2018	Fr.	40'429.45			
Laufendes Steuerjahr		in %	100 %	Anteil Körperschaft																																																																																																																																																																																																															
Einkommenssteuer nat. Pers.	32.00	Fr.	577'603.40	Fr.	184'833.10																																																																																																																																																																																																														
Vermögenssteuer nat. Pers.	32.00	Fr.	84'564.65	Fr.	27'060.75																																																																																																																																																																																																														
Gewinn- und Kapitalsteuern jur. Pers.	22.90	Fr.	225'010.90	Fr.	51'527.50																																																																																																																																																																																																														
Zinsen +/-	alle Jahre	Fr.	1'992.80	Fr.	340.10																																																																																																																																																																																																														
Vorjahre +/-	Zwischenergebnis	Fr.	882'241.95	Fr.	283'761.45																																																																																																																																																																																																														
Einkommenssteuer nat. Pers.	2010-2017	32.00	Fr.	36'806.25	Fr.	11'794.00																																																																																																																																																																																																													
Vermögenssteuer nat. Pers.	2010-2017	32.00	Fr.	13'857.66	Fr.	4'434.65																																																																																																																																																																																																													
Gewinn- und Kapitalsteuern jur. Pers.	2013	25.30	Fr.	7'863.44	Fr.	1'989.44																																																																																																																																																																																																													
Gewinn- und Kapitalsteuern jur. Pers.	2015-2017	22.90	Fr.	110'481.80	Fr.	27'285.20																																																																																																																																																																																																													
Zwischenergebnis	Fr.	1'957'281.40	Fr.	307'276.30																																																																																																																																																																																																															
Abschreibungen (3 Realisationsregeln (R) vom Steuersum)	Abschreibungen und Erlasse nat. Pers.	1896-1899	33.00	Fr.	462.55	Fr.	162.55																																																																																																																																																																																																												
Abschreibungen und Erlasse nat. Pers.	2011-2016	32.00	Fr.	12'566.15	Fr.	1'781.15																																																																																																																																																																																																													
Abschreibungen und Erlasse jur. Pers.	2015-2017	22.90	Fr.	-17'669.20	Fr.	-4'046.25																																																																																																																																																																																																													
Abschreibungen Zinsen +/- / Bussen	alle Jahre	Fr.	-976.85	Fr.	-185.55																																																																																																																																																																																																														
Zwischenergebnis (Dmde. System)	Fr.	1'932'968.76	Fr.	301'624.89																																																																																																																																																																																																															
Quellensteuern netto	32.00	Fr.	0.00	Fr.	4'199.70																																																																																																																																																																																																														
Pauschale Steuerrechnung	Fr.	0.00	Fr.	0.00																																																																																																																																																																																																															
Pauschale Steuerrechnung	Fr.	0.00	Fr.	0.00																																																																																																																																																																																																															
Pauschale Steuerrechnung	Fr.	0.00	Fr.	0.00																																																																																																																																																																																																															
Manuelle Nachträge gemäss separater Liste	Fr.	0.00	Fr.	0.00																																																																																																																																																																																																															
Korrekturen	Fr.	0.00	Fr.	0.00																																																																																																																																																																																																															
Saldo Zuvorjahres	Fr.	1'932'968.76	Fr.	301'624.89																																																																																																																																																																																																															
(Abzug) Bezugsprovision zum Saldo von	1.00	Fr.	-4'584.35																																																																																																																																																																																																																
Saldo des Vorjahres	Fr.	1'928'384.41	Fr.	297'040.54																																																																																																																																																																																																															
Gesamtguthaben der Körperschaft	Fr.	345'055.90	Fr.	345'055.90																																																																																																																																																																																																															
31. Dezember 2018 bis 31. Dezember 2018	Fr.	264'637.20	Fr.	264'637.20																																																																																																																																																																																																															
Saldo auf neue Rechnung (Bendler 31.12.)	Fr.	50'418.70	Fr.	50'418.70																																																																																																																																																																																																															
Schlusszahlung	Fr.	9'889.10	Fr.	9'889.10																																																																																																																																																																																																															
Anzahl Körperschaft Debitoren per 31. Dezember 2018	Fr.	40'429.45																																																																																																																																																																																																																	

Zentralsteuern an Landeskirchen

- **Evangelisch:**
 - 2.5% vom Nettosteuerertrag zu 100%
 - 7.0% auf erhaltene Grundstückgewinnsteuern

- **Katholisch:**
 - 4 % vom Nettosteuerertrag zu 100%
(Ohne Grundstückgewinnsteuer und ohne Bezugsprovision)





Evangelische Landeskirche
des Kantons Thurgau

Katholische Landeskirche  hurgau

Kreditrecht

- Begriffe/Allgemein
- Deckungsgrundsätze
- Arten

Verordnung Rechnungswesen

- | | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ § 24 RWV Evangelisch (Kreditbegriff) ▪ § 25 RWV Evangelisch (Verpflichtungskredit) ▪ § 26 RWV Evangelisch (Budgetierung) ▪ § 27 RWV Evangelisch (Abrechnung) ▪ § 28 RWV Evangelisch (Verpflichtungskreditkontrolle) ▪ § 29 RWV Evangelisch (Zusatzkredit für Verpflichtungskredit) ▪ § 30 RWV Evangelisch (Budgetkredit) ▪ § 31 RWV Evangelisch (Sperrvermerk) ▪ § 32 RWV Evangelisch (Nachtragskredit für Budgetkredit) ▪ § 33 RWV Evangelisch (Kreditüberschreitung) | <ul style="list-style-type: none"> ▪ § 26 RWV Katholisch (Kreditbegriff) ▪ § 27 RWV Katholisch (Verpflichtungskredit) ▪ § 28 RWV Katholisch (Brutto- und Nettokredit) ▪ § 29 RWV Katholisch (Budgetierung) ▪ § 30 RWV Katholisch (Abrechnung) ▪ § 31 RWV Katholisch (Verpflichtungskreditkontrolle) ▪ § 32 RWV Katholisch (Zusatzkredit) ▪ § 33 RWV Katholisch (Budgetkredit) ▪ § 34 RWV Katholisch (Sperrvermerk) ▪ § 35 RWV Katholisch (Nachtragskredit) ▪ § 36 RWV Katholisch (Kreditüberschreitung) |
|---|--|

Kreditrecht - Begriffe

■ Ausgaben

§ 4, § 5 Evangelisch
§ 6, § 7 Katholisch

- **Gebundene** Ausgaben (90%)
 - Zur Erfüllung der gesetzlich geordneten Verwaltungsaufgabe unbedingt erforderlich
 - Durch Rechtssatz prinzipiell und dem Umfang nach vorgegeben
- Kann die Exekutive unabhängig von deren Höhe beschliessen
- **Freibestimmbare** Ausgabe
 - Handlungsfreiheit der Exekutiven: ob (Umsetzung), wie (Umfang), wann (Zeitpunkt)
- Kreditantrag → Beschluss notwendig

Kreditrecht - Allgemein

■ Kredit

- Ein Kredit ist die Ermächtigung, für einen bestimmten Zweck bis zu einem bestimmten Betrag finanzielle Verpflichtungen einzugehen
- Kredite sind **vor** dem Eingehen neuer Verpflichtungen einzuholen
- Kredite sind für jeden Zweck zu verwenden, für den sie bewilligt wurden
- Nicht beanspruchte Kredite verfallen grundsätzlich
- Kredite werden aufgrund sorgfältiger Schätzungen des voraussichtlichen Bedarfs festgelegt

Kreditrecht - Deckungsgrundsätze

▪ **Direktdeckung**

- Innerhalb der Rechnungsperiode
- Erfolgsrechnung

▪ **Nachdeckung**

- In Form von Abschreibungen
- Auf mehrere Rechnungsperioden
- Investitionsrechnung

▪ **Vorwegdeckung**

- Ausgaben aus vorausgehenden Rechnungsperioden
- Zweckgebunden
- Vorfinanzierungen, Fonds, Legate etc.

Kreditrecht - Kreditarten

▪ **Budgetkredit**

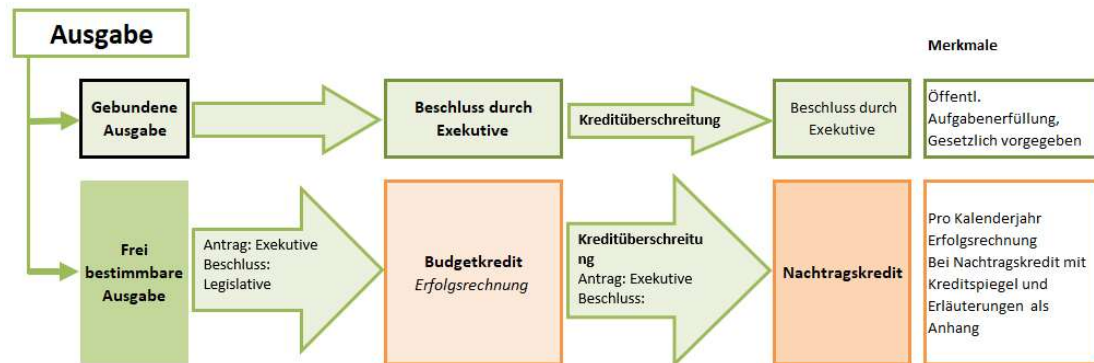
- Bewilligung von laufenden, jährlichen Ausgaben
- Ermächtigung die Jahresrechnung für den angegebenen Zweck bis zum festgelegten Betrag zu belasten
- Nicht beanspruchte Kredite verfallen am Ende des Rechnungsjahres
- Budget der Erfolgsrechnung



▪ **Nachtragskredit**

- Ergänzung eines nicht ausreichenden Budgetkredites
- Genehmigung durch Legislative notwendig
- *Finanzkompetenz in Gemeindeordnung beachten*
- Erläuterungen + Kreditspiegel (kath.) als Anhang zur Jahresrechnung

Kreditrecht – Budget



Kreditrecht - Kreditarten

▪ **Objektkredit (Verpflichtungskredit)**

- Ermächtigung für ein Einzelvorhaben bis zum bewilligten Betrag Verpflichtungen einzugehen
- Ausgabe für Erfüllung öffentlicher Aufgaben
- Über mehrere Kalenderjahre möglich bis zur Projektbeendigung
- Separater Beschluss – Separates Traktandum
- Wird in der Regel als Bruttokredit beschlossen → als Nettokredit (Saldo zwischen Ausgaben und Einnahmen) wenn die Einnahmen/Ausgaben klar und rechtskräftig zugesichert sind

→ **Investitionsrechnung, über mehrere Jahre → jährlich und kumulativ + Kreditspiegel (kath.) als Anhang**

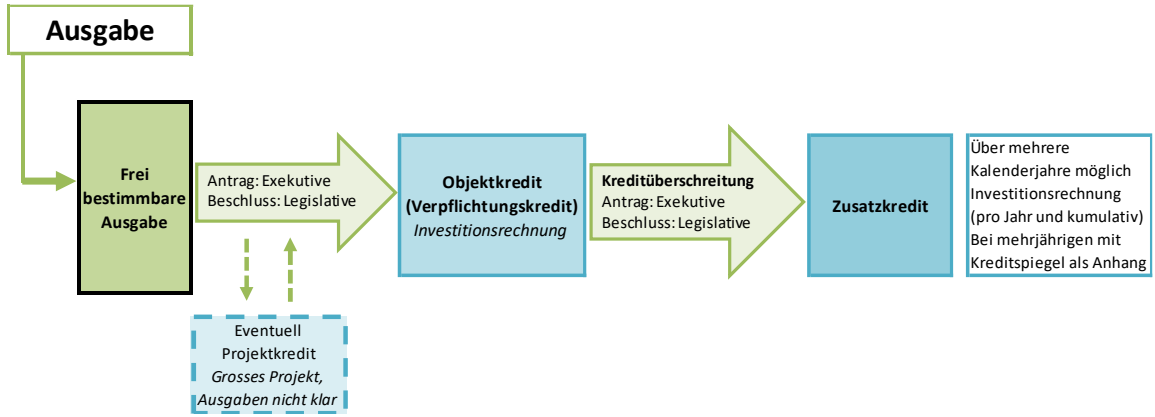
Wenn's nicht reicht

▪ **Zusatzkredit**

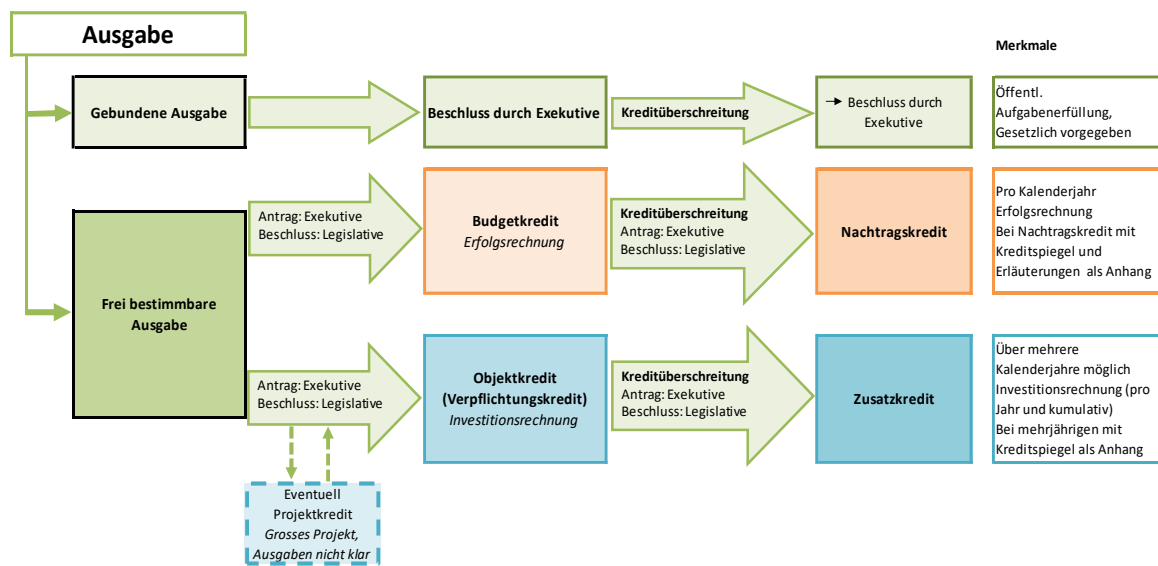
- Ergänzung eines nicht ausreichenden Objektkredites
- Genehmigung durch Legislative notwendig
- *Finanzkompetenz in Gemeindeordnung beachten*

→ **Erläuterungen und Kreditspiegel (kath.) als Anhang zur Investitionsrechnung**

Kreditrecht - Investitionsrechnung



Kreditrecht - Zusammenfassung







Evangelische Landeskirche
des Kantons Thurgau

Katholische Landeskirche  thurgau

Investitionsrechnung

- Definition
- Voraussetzungen
- Aktivierungsgrenze
- Merkmale
- Kontenrahmen

Investitionsrechnung – Evangelische KG

§ 8 RWV Evangelisch

Die Investitionsrechnung enthält Posten mit einer mehrjährigen Nutzungsdauer, die aktiviert werden, sowie die damit zusammenhängenden Einnahmen.

Es gelten folgende Aktivierungsgrenzen:

- Investitionsausgaben bis Fr. 25 000.– werden der Erfolgsrechnung belastet.
- Beträge ab Fr. 100 000.– sind der Investitionsrechnung zuzuweisen
- Für Beträge zwischen Fr. 25 000.– und Fr. 100 000.– ist der Ertrag von einem Steuerprozent der Kirchgemeinde massgebend.

Die Investitionsrechnung wird Ende Jahr durch Aktivierung beziehungsweise Passivierung über die Bilanz abgeschlossen.

→ Massgebende Aktivierungsgrenze muss publiziert werden (Jahresbotschaft)

Steuereinnahmen (Gruppe 91)
Steuerfuss = Aktivierungsgrenze in CHF

$\frac{600'000}{25 (\%)} = 24'000$

Investitionsrechnung – Katholische KG

§ 10 RWV Katholisch

Die Investitionsrechnung enthält Posten mit einer mehrjährigen Nutzungsdauer, die aktiviert werden, sowie die damit zusammenhängenden Einnahmen.

Die Aktivierungsgrenze wird nach dem Prinzip der Stetigkeit festgelegt. Die Aktivierungsgrenze muss durch die Kirchgemeindeversammlung in der Kirchgemeindeordnung oder jährlich im Anhang zur Jahresrechnung festgelegt werden. Dabei sind die im Handbuch Rechnungswesen definierten Aktivierungsgrenzen zu Grunde zu legen.

Die Investitionsrechnung wird Ende Jahr durch Aktivierung oder Passivierung über die Bilanz abgeschlossen.

Überschreiten die Gesamtkosten pro Objekt die Aktivierungsgrenze, muss eine Ausgabe in der Investitionsrechnung verbucht werden.

Aktivierungsgrenze:

- Zwischen CH 25'000 und CHF 100'000 frei wählbar
- nach dem Prinzip der Stetigkeit
- die Festlegung erfordert einen Behördenbeschluss
- Festgelegte Aktivierungsgrenze muss publiziert werden (Jahresbotschaft/KGO)

Voraussetzungen für eine Investitionsrechnung

- **Verwaltungsvermögen** (z. B. Gebäude, Mobilien, Orgel, IT)
- Gesamtkosten (Brutto) übersteigen die **Aktivierungsgrenze**
- **Genehmigt** durch die Kirchgemeindeversammlung
- Evtl. Genehmigung durch den Kirchenrat

Merkmale der Investitionsrechnung

Ausgaben - Einnahmen

- Jährlich und kumulativ bei Abschluss
- Kostenarten / Funktionen
- Eröffnungsbestände = 0



§ 40 RWV Evangelisch

§ 43 RWV Katholisch

Die Investitionsrechnung stellt einander die Investitionsausgaben und die Investitionseinnahmen gegenüber.

Differenz = Aktivierung/Passivierung
 Ausgleich (IR – Bilanz) = Investitions- oder
 Jahresabschluss

Kostenarten Investitionsrechnung

- 4stellig - KEINE Laufnummern!

5			Investitionsausgaben	
	50		Sachanlagen	Investitionsausgaben für die Beschaffung oder Erstellung von Sachanlagen, die für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden.
		504	Hochbauten	Erwerb und Erstellung von Gebäuden und Einbauten in gemietete Liegenschaften sowie Einrichtungen (technische Gebäudeausrüstung) jedoch ohne Mobiliar. Parzellierte Grundstücke unter Sachgruppe 500 erfassen.
		5040	Hochbauten	Jegliche Aufwände bzw. Kosten im Zusammenhang mit Bauten und Renovationen von Gebäuden und andere Hochbauten.

- KEINE Laufnummern!
- KEINE individuellen Kostenarten – Kontenrahmen ist verbindlich

Investitionsrechnung - Artengliederung

5	Ausgaben	6	Einnahmen
50	Sachanlagen	60	Übertragungen von Sachanlagen in das Finanzvermögen
52	Immaterielle Anlagen	62	Abgang Immaterielle Anlagen
		63	Investitionsbeiträge für eigene Rechnung
56	Eigene Investitionsbeiträge an Dritte	66	Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge
58	Ausserordentliche Investitionen	68	Ausserordentliche Investitionseinnahmen
59	Passivierung / Übertrag an Bilanz	69	Aktivierung / Übertrag an Bilanz

Aufbau Investitions-Kostenarten

Ausgaben (5000er)

Soll (+)	Haben (-)
Zunahme +	Minderung - (ggf. Korrekturbuchung)

Einnahmen (6000er)

Haben (-)	Soll (+)
Minderung - (ggf. Korrekturbuchung)	Zunahme +





Evangelische Landeskirche
des Kantons Thurgau

Katholische Landeskirche  hurgau

Investitionsrechnung Fachthemen

- Buchführung Investitionsrechnung
- Abschreibungen
- Nutzungsdauer

Buchführung einer Investitionsrechnung

Planung/Budgetierung:

- Ausgaben und Einnahmen eruieren
 - Jede freie Ausgabe über Finanzkompetenz muss genehmigt sein
 - Nach fachmännischen Regeln
- Abschreibungen
 - Im Projektbeendigungs-Jahr (Nutzungsjahr) in der Erfolgsrechnung budgetieren
- Kreditantrag für Kirchgemeindeversammlung planen
 - Kreditart
 - Bei grösseren Vorhaben: Projektierungskredit
 - Meistens **brutto** (*sind die Ausgaben und Einnahmen rechtskräftig zugesagt auch netto möglich*)
- Beschluss = separates Traktandum

Beispiel Kreditantrag

Zeilennr.	Beschreibung	Budget 2020	
6	LIEGENSCHAFTEN DES	0.00	
62	Liegenschaften in Gündelhart	0.00	
621	Pfarrkirche in Gündelhart	0.00	immer brutto Ausgaben beantragen
5040	Hochbauten	65'500.00	←
6300	Investitionsbeiträge von Kanton	-4'500.00	
6320	Beiträge von Gemeinden	-4'500.00	
6831	Ausserord. Investitionseinn. für eig. Rechnung	-20'000.00	
6900	Aktivierte Ausgaben	-36'500.00	
	Total Investitionsausgaben (+)	65'500.00	←
	Total Investitionseinnahmen (-)	-65'500.00	←

Buchführung einer Investitionsrechnung

- Während dem Kalenderjahr:
 - Ausgaben und Einnahmen (z.B. Entnahme Vorfinanzierungen, Fonds, Beiträge Kanton/Gemeinde etc.)
- Abschluss per 31.12.xx
 - Aktivierung (= Ausgleich Ausgabenüberschuss) des Nettoinvestitionswerts (= Saldo Ausgaben – Einnahmen)
(IR → Bilanz +)
 - Passivierung (= Ausgleich Einnahmenüberschuss)
(IR → Bilanz -)
 - Abschreibungen:
 - Im Nutzungsjahr (ganzes Jahr)
→ (ER + → Bilanz -)
 - wenn noch nicht abgeschlossen → ohne Abschreibungen (Anlage in Bau)

Buchungen zu Gunsten einer Investitionsrechnung

Entnahmen aus Vorfinanzierungen		
Investitionsrechnung		Bilanz
Ausgaben	Einnahmen	Vorfinanzierungen
	200 ←	← 200

- Direkt buchen
- Buchung:
 - 2930.0x / 6832 (IR)

Entnahmen aus Fonds, Legate, Spezialfinanzierungen				
Investitionsrechnung		Bilanz	Erfolgsrechnung	
Ausgaben	Einnahmen	Fonds	Transfer IR	Entnahme
	200 ←	200 ←	← 200	← 200

- Immer über die Erfolgsrechnung buchen
- Buchungen:
 - 3690 (ER) / 6831 (IR)
 - 2910.0x / 4511 (ER)

Buchungsschema Investitionsrechnung

Bilanz			
Aktiven		Passiven	
Anlagen		Kirchenfonds	
Aktivierung 1000	Abschreibung 40	Per 01.01. 500	
	Per 31.12. 960	Einlage 151	
		Per 31.12.xx 651	
		Vorfinanzierung	
		Per 01.01. 200	
		Übertrag IR 200	
		Per 31.12.xx 0	
Erfolgsrechnung			
Kirche		Kirchenfonds	
Abschreibungen 40		Transfer IR 100	Spenden 250
		Einlage 31.12.xx 151	Verzinsung 1
		251	251
Investitionsrechnung			
5040 Hochbauten	1500	6831 Kirchenfonds 100	
		6832 Vorfinanzierung 200	
		6300 Beiträge vom Kanton 100	
		6310 Beiträge Landeskirche 50	
		6320 Beiträge Gemeinde 50	
		6900 Aktivierung 1000	
	1500		1500

Nutzungsdauer

Anlagekategorie	Nutzungsdauer	Abschreibungs- satz	Bilanzkonten
Grundstücke aller Art, Gebäude, andere Hochbauten, Waldungen	Evang.: 25 Jahre	4%	1400 1404 1405
	Kath.: 33 Jahre	3%	
Mobilen, Ausstattungen, Maschinen, Fahrzeuge und übrige Sachgüter	8 Jahre	12.50%	1406 1409
Orgel (Revision)	20 Jahre	5%	1408
Informatik- und Kommunikations- systeme (Hard- und Software)	4 Jahre	25%	1420 1429

- **Abschreibungsbeginn:** Die Abschreibung beginnt ab Nutzungsbeginn bzw. Bauabschlussjahr. Der Abschreibungsbeginn einer Anlage gilt für das gesamte Jahr vom Nutzungsbeginn (wird eine Anlage im November fertiggestellt, wird diese für das komplette Jahr der Fertigstellung ab 01.01.XX abgeschrieben).

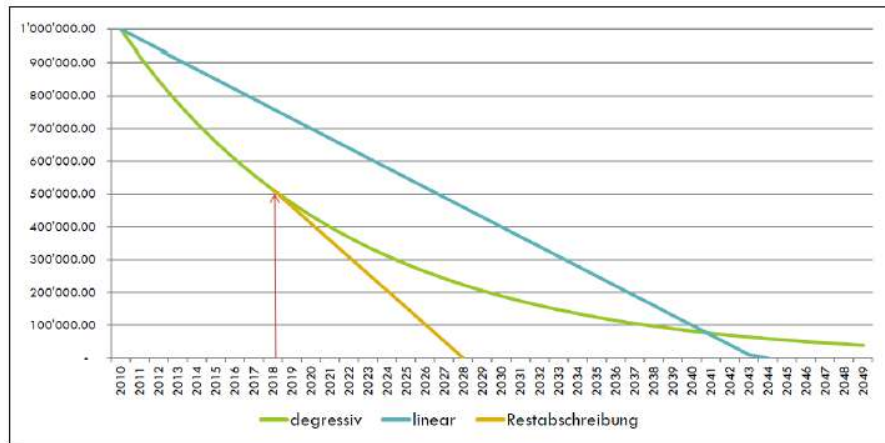
Lineare Abschreibungen HRM2

	Kirche	IR Fenster 18	IR Kirchturm 19
Bestehender Buchwert 01.01.2017 beim Übergang zu HRM2	48'000		
Abschreibung HRM2 2017 über 10 Jahre (10%)	4'800		
Buchwerte 31.12.17/01.01.18	43'200		
Nettoinvestitionswert Fenster		45'000	
Abschreibung HRM2 2018 über 10 Jahre (10%)	4'800		
Abschreibung Fenster HRM2 - Nutzungsdauer Evang. 25 Jahre (4%)		1'800	
Buchwerte 31.12.18/01.01.19	38'400	43'200	
Nettoinvestitionswert Kirchturm			85'000
Abschreibung HRM2 2019 über 10 Jahre (10%)	4'800		
Abschreibung Fenster HRM2 - Nutzungsdauer Evang. 25 Jahre (4%)		1'800	
Abschreibung Kirchturm HRM2 - Nutzungsdauer Evang. 25 Jahre (4%)			3'400

- Ordentliche Abschreibungen sind immer gleich hoch
- Aktivierte Investitionen werden separat nach Nutzungsdauer abgeschrieben
- *Anlagenbuchhaltung ist von Vorteil*

Degressive/Lineare Abschreibung

- Neu nach HRM2: **lineare Abschreibung**

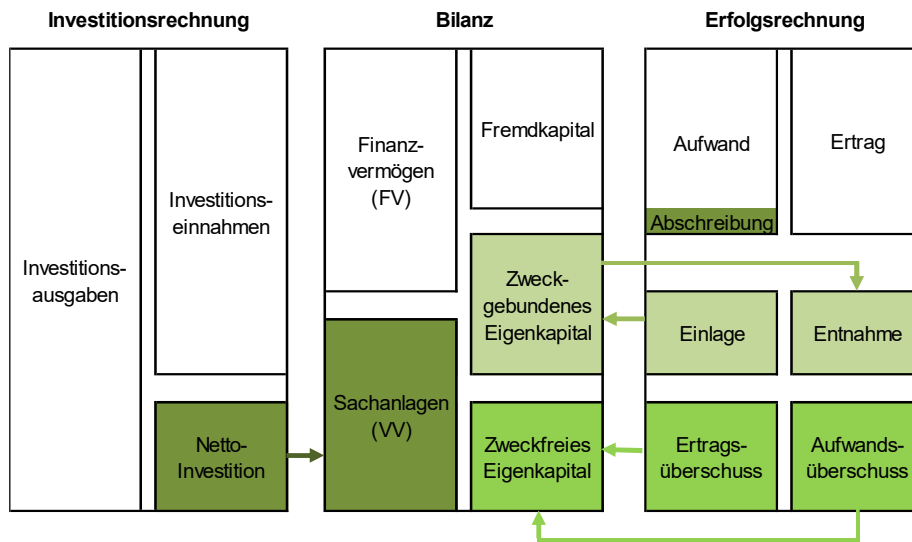


Katholische Landeskirche **T**hurgau

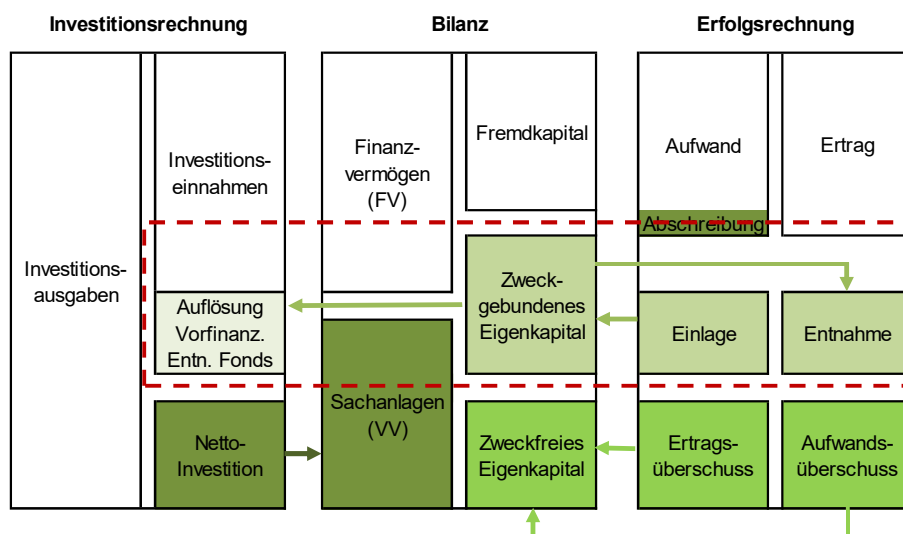
Zusammenfassung

- Bilanz/Erfolgs- und Investitionsrechnung

Zusammenfassung Buchungsschema



Buchungsschema



Überblick: Kontenplan/Funktionale Gliederung

	Konten	Kosten-ARTEN	Kosten-STELLEN (Funktionale Gliederung)	Kosten-TRÄGER (Interne Aus- wertungen)
Bilanz	1000 bis 2999			
Erfolgs- rechnung		3000 bis 4999	111 bis 963	z.B. Jubiläum, Lager
Investitions- rechnung		5000 bis 6999	111 bis 963	z.B. Renovierung

LKTG – Kontenrahmen - Begrifflichkeiten

- **Bilanz** >> **Konten**: Bestandesaufnahme
- **Erfolgsrechnung** >> **Funktion** (Kostenstelle): Für welchen **Aufgabenbereich** entstehen Aufwand oder Ertrag? (Dimension 1)
- **Erfolgsrechnung** >> **Kostenarten**: Welcher **Art** sind Aufwand oder Ertrag?
- **Erfolgsrechnung intern** >> **Kostenträger**: Welcher **Event** oder welches konkrete **Projekt** (Ziel) wird damit finanziert? (Dimension 2)
- **Investitionsrechnung** >> **Funktion** (Kostenstelle): Für welchen **Aufgabenbereich/Anlage** entstehen Ausgaben und Einnahmen?
- **Investitionsrechnung** >> **Kostenarten**: Welcher Art sind Ausgaben und Einnahmen?




 Evangelische Landeskirche
des Kantons Thurgau

Katholische Landeskirche  hurgau

Personal

- Rechtliche Grundlagen der öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisse
- Lohn: Jahres-, Monats-, Stundenlohn
- Familienzulagen
- Versicherungen
 - AHV, ALV, IV
 - PK
 - UVG
 - KTG
- Lohnabrechnung
- Buchhalterische Darstellung (Lohnbuchhaltung)
- Lohnausweis

Rechtliche Grundlagen

- **Verfassung**
 - Bundesverfassung
 - Kantonsverfassung
- **Gesetze und Verordnungen**
 - Personalgesetz
 - Personal- und Lohnverordnung
- **Kommunale Ordnungen**
 - Gemeindeordnung
 - Dienst- und Besoldungsverordnung

Anstellungsform - Unterschiede

privatrechtliches Arbeitsverhältnis

- Anwendung OR (Privatrecht) sowie ArG
- Anstellung durch Vertrag (zweiseitig)
- Grundrechte gelten nicht (Ausnahme Rechtsgleichheit)
- Lohn weitgehend frei verhandelbar

öffentlichrechtliches Arbeitsverhältnis

- Anwendung von Verwaltungsrecht (öffentliches Recht), ArG ist grunds. nicht anwendbar (insb. Gesundheitsschutz)
- Anstellung meist durch Verfügung (einseitig), öffentl.rechtl. Vertrag, Wahl
- Grundrechte gelten direkt
- Einheitlicher Besoldungsrahmen, begrenzte individuelle Vereinbarkeit

Anstellungsform - Unterschiede

privatrechtliches Arbeitsverhältnis

- frei kündbar – kein Anspruch rechtliches Gehör vorgeschrieben
→ Begründung auf Verlangen

Reinigungspersonal
Praktikanten
Aushilfen

öffentlich-rechtliches Arbeitsverhältnis

- eingeschränkt kündbar → sachliche Begründung erforderlich (Leistung, Verhalten, Organisation)



Kündigung setzt rechtliches Gehör und damit auch Begründung voraus.

Gewisse Personalkategorien können dem Privatrecht unterstellt werden







Evangelische Landeskirche
des Kantons Thurgau

Katholische Landeskirche  thurgau

- Anstellung in Kirchgemeinde
- Zuständigkeit Entschädigungen

Anstellung in Kirchgemeinde

- Besoldungsverordnungen (BVO) der Landeskirchen
 - Evangelisch: RB 187.22, RB 187.221, RB 187.225, 187.27
 - Katholisch: RB 188.211 → für Kirchgemeinden seit 2001 verbindlich

- Mitarbeitende werden gestützt auf BVO durch eine zustimmungspflichtige Verfügung angestellt
 - Besondere Besoldungsbestimmungen beachten (z.B. Pfarrperson)
 - Pfarrer, Gemeindeleiter/in/Diakon/in: **Wahl** durch Kirchgemeinde, Genehmigung durch Kirchenrat (→ keine normale Kündigung durch Anstellungsbehörde mehr möglich)
 - Katholisch Seelsorgepersonal: *Missio Canonica des Bischofs gilt gemeinhin als Anstellungsvoraussetzung*

Evangelisch: Zuständigkeit für Entschädigung

Zuständigkeit für die Festlegung der Sitzungsgelder und Entschädigungen:

- Kirchenvorsteherschaft (Budget und/oder Gemeindeordnung):
 - Verwalter/in, Ressorts
 - Sitzungsgelder (Kommissionen), Revisoren, Urnenoffizianten,
 - Mitarbeitende (ausser ordinierte)
- Kirchgemeinde durch Genehmigung
 - Budget
 - Kirchgemeindeordnung (Finanzkompetenz)



Katholische Landeskirche  thurgau

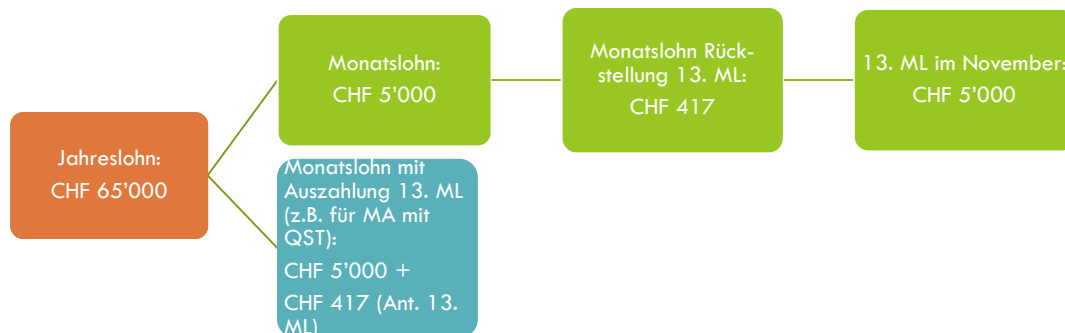
■ Lohn

- Allgemein
- Jahreslohn/Monatslohn
- Arbeitszeit/Ferien
- Stundenlohn
- Überzeit/Überstunden (Mehrarbeitszeit)
- Lohnfortzahlung Monatslohn

Lohn

- Lohn kann als Jahres-, Monats- oder Stundenlohn angegeben werden
 - Lohntabellen der Landeskirchen geben den Jahreslohn der jeweiligen Lohnstufe und Lohnklasse vor
 - Jahreslohn wird in 13 Monatsraten ausbezahlt
 - Die Auszahlung des 13. Monatslohns kann monatlich oder als ganzes im November erfolgen
- *Tipp: Quellenbesteuerten den Jahreslohn in 12 Monatsraten auszahlen, um Steuerprogression zu vermeiden.*
- *Tipp: Merkblätter Besoldung / Stundenlohn beachten*

Lohn: Herleitung für Lohnabrechnung



Evangelisch/Katholisch: Arbeitszeit

Normalarbeitszeit	Std.
Pro Tag	8.4
Pro Woche (5 Tage)	42.0
Pro Jahr (52 Wochen)	2184.0

Evangelisch: Arbeitszeit/Ferien

Variante B: Zum Nettostundenlohn addierend

Ferienanspruch	Teiler (Soll)	Anteil Feier- & Ruhetage	Anteil Ferien	Anteil 13. Monatslohn
Tage	Stunden	%	%	%
27 (bis 20.)	2'184	3.792	11.588	8.333
25 (21.-49.)	2'184	3.792	10.638	8.333
27 (ab 50.)	2'184	3.792	11.588	8.333
30 (ab 60.)	2'184	3.792	13.043	8.333
Für Überzeit	2'184	0	0	8.333

§ 10 der Besoldungsverordnung für die ordinierten Amtsträgerinnen und Amtsträger und des Personals der Evangelischen Landeskirche KGS 12.1 bzw. § 42 der Rechtsstellungsverordnung für das Staatspersonal RB 177.1 22

Beachten:

- Ferienanspruch ordinierten Amtsträger/innen
- Zur Berechnung des Stundenansatzes bei Auszahlung von Mehrarbeitszeit/Überstunden oder eines positiven Arbeitszeitsaldos ist bei Personen mit einem Beschäftigungsgrad ab 100 % der Teiler von 2184 zu berücksichtigen

Katholisch: Arbeitszeit/Ferien

Variante B: Zum Nettostundenlohn addierend

Ferienanspruch	Teiler (Soll)	Anteil Feier- & Ruhetage	Anteil Ferien	Anteil 13. Monatslohn
Tage	Stunden	%	%	%
23	2'184	3.792	9.705	8.333
27	2'184	3.792	11.588	8.333
Für Überzeit	2'184	0.000	0.000	8.333

(§ 40 Abs. 1 BVO)

Beachten:

- Zur Berechnung des Stundenansatzes bei Auszahlung von Mehrarbeitszeit oder eines positiven Arbeitszeitsaldos ist bei Personen mit einem Beschäftigungsgrad ab 100 % der Teiler von 2184 zu berücksichtigen

Stundenlohn

Formvorschriften:

- Der Stundenlöhner darf gegenüber dem Monatslöhner nicht benachteiligt sein
- Anstellungsbeschluss und Lohnabrechnung
- Ferien-, Feiertagsentschädigung und Anteil 13. ML in % **und** CHF separat ausweisen
- Generelle Aussagen wie «Anteil im Lohn enthalten» sind nicht rechtsgültig.
- BGE 129 III Seite 493

- Lohnfortzahlung:** durchschnittlicher Lohn der letzten 6 – 12 Monate

Variante Ausweisung Stundenlohn

Beispiel Variante B > Mitarbeiter 40 Jahre alt >> 23 Tage Ferien:

Jahreslohn ohne 13. ML		CHF	60'000.00
Stundenteiler (brutto)	2'184		
Grundlohn pro Stunde		CHF	27.47
addierend:			
		<i>Berechnungsbasis</i>	
Ferienentschädigung	9.705%	27.47	2.67
Feiertagsentschädigung	3.792%	27.47	1.04
13. Monatslohn	8.333%	(24.47+2.67+1.05)	2.60
Bruttostundenlohn		CHF	33.78

Beispiel Variante A > Mitarbeiter 40 Jahre alt >> 23 Tage Ferien:

Jahreslohn inklusive 13. ML		CHF	65'000.00
Stundenteiler (netto)	1'911		
Bruttostundenlohn		CHF	34.01
darin enthalten:			
		<i>Berechnungsbasis</i>	
Ferienentschädigung	8.165%	34.03	CHF 2.78
Feiertagsentschädigung	3.364%	34.03	CHF 1.14
13. Monatslohn	7.692%	34.03	CHF 2.62
Grundlohn pro Stunde (wird in der Abrechnung nicht ausgewiesen)		CHF	27.48

Allgemein: Überstunden/Überzeit (Mehrarbeitszeit)

Allgemeine Definition:

	<p>Überzeit Überstunden, die die gesetzliche Höchstarbeitszeit überschreiten; geregelt im ArG und nur ausnahmsweise zulässig bis zur Höchstlimite (je nach Branche 140 bzw. 170 Stunden pro Jahr) >> <i>Entschädigung grundsätzlich +25%</i></p>
	<p>Überstunden Arbeitsstunden, die über die Normalarbeitszeit hinausgehen; (Höchstarbeitszeit je nach Beruf und Branche 45 bzw. 50 Stunden pro Woche OR 321c) >> <i>Entschädigung grundsätzlich +25%</i> >> <i>schriftliche Vereinbarungen möglich</i></p>
	<p>Normalarbeitszeit Normal- oder Regel-Arbeitszeit gemäss Anstellungspensum (Die genaue Dauer richtet sich nach der Betriebs- bzw. Branchenüblichkeit) >> Landeskirchen Thurgau 2'184 h pro Jahr (inkl. Ferien- und Feiertage)</p>

- Arbeitszeiterfassung & Arbeitszeitüberwachung
- Auf Anordnung oder nachträglicher Bewilligung
- Wenn immer möglich 1:1 kompensieren
- Klare, einheitliche Anstellungsbeschlüsse
- Überstunden-Entschädigung etc. schriftlich festhalten (Anstellungsbeschluss) z.B. Bei Teilzeit: Überstundenzuschlag für Überzeit über 100% Pensum
- Überstundenzuschlag + 25%
- Überstunden ab 100% Pensum Ferien- und Feiertage nicht berücksichtigen (Stundenteiler 2'184)
- Besoldungsverordnungen beachten

Lohnfortzahlung - Besoldungsnachgenuss

Lohnfortzahlung infolge Krankheit und Unfall:

- **Evangelisch (§27 RB 187.22)**
 - Während eines Jahres zu 100% >> während eines weiteren Jahres zu 80 % der bisherigen Besoldung
 - Mit Nettolohnausgleich

- **Katholisch (§ 44 BVO)**
 - Bis Rentenalter: Während eines Jahres zu 100% >> während eines weiteren Jahres zu 80 % der bisherigen Besoldung
 - Im Rentenalter bis Vollendung des 70. Altersjahrs max. 180 Tage
 - Nach dem 70 Altersjahr max. 30 Tage
 - Ohne Nettolohnausgleich

Lohnfortzahlung - Besoldungsnachgenuss

Besoldungs- oder Lohnnachgenuss

- Leistung beim Tod des Arbeitnehmers an Ehegatte oder minderjährige Kinder (oder andere Personen, denen gegenüber er eine Unterstützungspflicht erfüllt hat)
- Wird sofort (Todestag) fällig
- Fällt nicht in den Nachlass des Arbeitnehmers
- **Evangelisch: RB 177.22 BVO § 25; 3 Monate**
- **Katholisch: RB 188.211 BVO § 34; 3 Monate aber nicht länger als bis zum gesetzlichen Pensionsalter**
 → Merkblatt auf der Website abrufbar



Katholische Landeskirche  thurgau

■ Berechnung von verschiedenen Lohnkomponenten

- Monatslohn & 13. Monatslohn pro rata
- Ferienguthaben & Ferienentschädigung pro rata
- Überstundenauszahlung

Monatslohn & 13. Monatslohn pro rata

Monatslohn untermonatiger Ein- oder Austritt

$$\frac{\text{Monatslohn}}{30} \times \text{Anzahl Kalendertage}$$

Beispiel: Monatslohn CHF 5'000 - Austritt 17. Mai

$$\frac{5'000}{30} \times 17 = \text{CHF } 2'833.35 \text{ Restlohn für Monat Mai}$$

Berechnung 13. Monatslohn pro rata

$$\frac{\text{ML} \times \text{Dauer des Arbeitsverhältnisses in Monaten}}{12}$$

Beispiel: Monatslohn CHF 5'000, Beendigung des Arbeitsverhältnisses August

$$\frac{5'000 \times 8}{12} = \text{CHF } 3'333.35 \text{ Anteil 13. ML per 31.08.}$$

Ferienguthaben & Ferienentschädigung pro rata

Berechnung Ferienguthaben pro rata

Ferienguthaben in Tagen x Dauer des Arbeitsverhältnisses in Monaten
12

Beispiel: Ferienguthaben pro Jahr 27 Tage, Eintritt 01.05.

$$\frac{27 \times 8}{12} = 18 \text{ Tage Ferienguthaben im Eintrittsjahr}$$

Berechnung Ferienentschädigung

Jahreslohn (inkl. allfälliger 13. ML)
Arbeitsstage pro Jahr

x Anzahl Rest-Ferientage

Beispiel: JL inkl. 13. ML 65'000; Restferientage 5

$$\frac{65000}{260} \times 5 = \text{CHF } 1'250.00 \text{ Entschädigung für Rest-Ferientage}$$

nur wenn:

- Am Ende des Arbeitsverhältnisses ein Bezug aus dringenden, betrieblichen Gründen nicht möglich
- Ferienanspruch überschreitet die verbleibende Zeit bis zur Beendigung

Ferien in Prozent

Ferien in Prozent

Nur Ferien

Anzahl Ferientage pro Jahr x 100
(260 - Anzahl Ferientage pro Jahr)

Beispiel: 27 Tage Ferien in %

$$\frac{27 \times 100}{(260 - 27)} = 11.59\%$$

Ferien und Feiertage in Prozent

Ferien- und Feiertage in Prozent

Ferien:

$$\frac{\text{Anzahl Ferientage pro Jahr} \times 100}{(260 - \text{Anzahl Ferien- und Feiertage pro Jahr})}$$

Beispiel: 27 Tage Ferien und 9.6 Feiertage

$$\frac{27 \times 100}{(260 - 27 - 9.6)} = 12.085$$

Feiertage:

(Für jeden MA gleich viel - vom Alter unabhängig)

$$\frac{\text{Anzahl Feiertage pro Jahr} \times 100}{\text{Jahressollstunden (brutto)}}$$

Beispiel: 9.6 Feiertage

$$\frac{9.6 \times 100}{260} = 3.692$$

Überstundenauszahlung

Überstundenauszahlung

Vereinbarung beachten

$$\frac{\text{Jahreslohn (inkl. allfälliger 13. ML)}}{\text{Jahressollstunden (brutto)}} = \text{Grundsatz für Überstunden}$$

Zuschlag:

$$\text{Grundsatz Überstunden} \times 125\% = \text{Betrag Überstunde}$$

Beispiel: MA 100%; JL inkl. 13. ML 65'000; Auszahlung Überstunden mit einem Zuschlag von 25%

$$\frac{65'000}{2'184} = 29.75 \quad \text{Grundansatz für Überstunden}$$

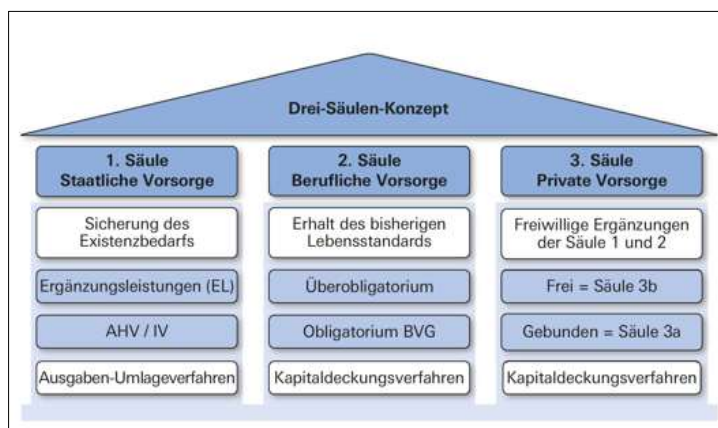
$$\text{Zuschlag: } 29.75 \times 1.25 = 37.20 \quad \text{Betrag pro Überstunde}$$



Katholische Landeskirche  Thurgau

- **Sozialversicherungen**
 - Sozialversicherungssystem allgemein
 - AHV/IV
 - EO (+ MSE)/ALV/FAK
 - Kinderzulagen
 - Unfallversicherung
 - BVG
 - Krankentaggeldversicherung
 - Steuerpflicht – massgebender Lohn

Sozialversicherungen – Drei-Säulen Konzept



- In der Bundesverfassung verankert
- Vorsorge beruht auf
 - Staatliche Vorsorge (AHV/IV/EL/EO/ALV)
 - Berufliche Vorsorge (UV/BVG)
 - Private Vorsorge (Selbstvorsorge)
- 1. Säule = Existenzbedarf
- 2. Säule = Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise
- 3. Säule = Steuer und Eigentumpolitik – dient zur Deckung des Wahlbedarfs

AHV/IV/EO

■ AHV (Alters- und Hinterlassenenversicherung):

- Alle Personen mit Wohnsitz in der Schweiz, Personen die in der Schweiz erwerbstätig sind, Schweizer die im Ausland Dienste der Eidgenossenschaft oder für vom Bundesrat bezeichnete Institutionen tätig sind
- ab CHF 2'500 Jahresverdienst verpflichtend, darunter auf Verlangen
- bei Reinigungspersonal ab CHF 1 verpflichtend
- Beginn: 1. Januar nach 17. Geburtstag sofern erwerbstätig – definitiv ab 1. Januar nach 20 Geburtstag
- Ende: Aufgabe der Erwerbstätigkeit, frühestens jedoch bei Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters
- RentnerInnen:
 - unter CHF 1'400 pro Monat bzw. CHF 16'800 pro Jahr und pro Arbeitgeber befreit
 - Beträge über der Grenze verpflichtend

■ IV (Invalidenversicherung):

- Gleicher Personenkreis wie bei der AHV
- Gleiche Regelung wie bei der AHV

EO (+ MSE/VSE)/ALV/FAK

■ EO (Erwerbssersatzordnung) und MSE (Mutterschaftsentschädigung)

- EO: Militär-, Zivil- und Schutzdienstleistende, Kaderkurse J + S, Jungschützenleiterkurs
- MSE: Taggeld 80% des durchschnittlichen Erwerbseinkommens, 98 Tage / 14 Wochen ab dem Tag der Niederkunft; höchstens CHF 196 pro Tag
 - Landeskirchen Thurgau: 100% während 16 Wochen (2 Wochen Urlaub vor Niederkunft)!
- VSE: Anspruchsberechtigung analog Bund, Zwei Wochen bezahlter Urlaub > volle Besoldung gemäss Beschäftigungsgrad zum Zeitpunkt der Geburt > Bezug innerhalb von 6 Monaten nach der Geburt

■ ALV (Arbeitslosenversicherung):

- Alle AHV-versicherten Arbeitnehmer
- Bis zu einer Lohnsumme von CHF 148'200 (pro Jahr)

■ FAK (Familienausgleichskasse):

- Je nach Kanton und FAK unterschiedlich
- Leistung: Familienzulagen

AHV/IV/EO/ALV/FAK – Ansätze (2024)

AHV	8.70 %	AG/AN je 50 %
IV	1.40 %	AG/AN je 50 %
EO	0.50 %	AG/AN je 50 %
Total des AHV-Bruttolohns (ohne Familienzulagen)	10.60 %	AG/AN je 50 %
ALV (bis 148'200)	2.20 %	AG/AN je 50 %
ALV (über 148'200)	1.00 %	AG/AN je 50 %
Total des AHV-Bruttolohns (ohne Familienzulagen)	1.10 %	AG/AN je 50 %
FAK (AHV-Bruttolohn)	1.50 %	AG 100 %
Verwaltungskostenbeitrag	Je nach Grösse der Beitragssumme und der Übermittlungsart	AG 100 %

Total Abzüge AHV/IV/EO/ALV für AN = 6.4%

Gesetzliche Familienzulagen

■ FAK (Familienausgleichskasse):

Grundlage	Berechnung	Formen	Ansätze	Finanzierung
Bundesrecht CH: Bundesgesetz über die Familienzulagen (SR 836.2) TG: Gesetz über die Familienzulagen (RB 836.1)	Zulage pro Kind und pro Monat via Lohn Vater <u>oder</u> Mutter	Kinderzulage 0 – 16 J. Ausbildungsz. 16 - max. 25 J.	CHF 215 pro Monat/Kind CHF280 pro Monat/Kind	Rückerstattung durch AHV

- Ansätze in den Kantonen unterschiedlich
- Differenzzahlungen müssen beantragt werden, wenn AN in einem anderen Kanton arbeitet und Beiträge leistet

Kantonale (freiwillige) Familienzulagen

Grundlage	Allgemein	Formen	Ansätze	Finanzierung
kantonales Personalrecht und BVO²	<ul style="list-style-type: none"> • 1 Zulage pro Familie (nicht pro Kind) via MA • Anspruchsvoraussetzungen (SVZ) • Alleinerziehende ab 20% Pensum erhalten volle Zulage 	<ul style="list-style-type: none"> • zusätzliche Familienzulage 	<ul style="list-style-type: none"> • CHF 225 pro Monat bei Beschäftigungsgrad von 100 % und pro Arbeitgeber • Im Verhältnis zum Beschäftigungsgrad 	zu Lasten Kirchgemeinde

² zusätzliche Familienzulage nach kantonalem Recht:

- Verordnung über die Besoldung des Staatspersonals (RB 177.22, § 19)
- Verordnung des Regierungsrates zur Besoldungsverordnung (RB 177.223, §§ 19-23)
- **Evangelische LK TG** (RB 187.22, § 3)
- **Katholische LK TG** (RB 188.211, § 20)

Kantonale (freiwillige) Familienzulagen

Beispiele

Anna und Bruno haben zwei Kinder im Alter von 11 und 14 Jahren. Anna ist als Katechetin in der Kirchgemeinde x mit 40 % angestellt. Ihr Mann Bruno arbeitet zu 80 %. Bruno erhält von seinem Arbeitgeber die (staatliche) Kinderzulage: 2 * CHF 200 (voll) = CHF 400.

a) Bruno arbeitet bei einem privaten Unternehmen ohne freiwillige Familienzulage:

→ Anna erhält von der Kirchgemeinde CHF 90 (40 % von CHF 225).

b) Bruno arbeitet bei einem öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber (z. B. Kanton, Gemeinde, Schulgemeinde, Landeskirche):

→ Bruno erhält von seinem Arbeitgeber CHF 180 (80 % von CHF 225), und Anna erhält von der Kirchgemeinde CHF 90 (40 % von CHF 225), zusammen also CHF 270.

c) Bruno arbeitet bei derselben Kirchgemeinde x wie Anna:

→ Bruno und Anna erhalten von der Kirchgemeinde zusammen eine volle Familienzulage von CHF 225 (Deckelung bei 100 %).

d) Nach der Scheidung von Bruno ist Anna alleinerziehend.

→ Anna erhält von der Kirchgemeinde eine volle Familienzulage von CHF 225, da sie als Alleinerziehende einen minimalen Beschäftigungsgrad von 20 % erreicht.

Unfallversicherung (UVG)

■ BU (Berufsunfall):

- **Obligatorisch** >> alle Arbeitnehmende in der Schweiz inkl. Praktikanten, Lernende, Verwaltungsrat etc.
- mit weniger als 8 Arbeitsstunden pro Woche
- Gegen Berufsunfall und Berufskrankheiten
- Prämie Brutto-Lohnsummenabhängig
- *Behörden und Kommissionen für diese Tätigkeit sofern ein Dienstvertrag vorliegt*

■ NBU (Nichtberufsunfall):

- Mit mindestens 8 Arbeitsstunden (= 19.05 %) pro Woche bei einem AG
- Deckung identisch zu BU jedoch zusätzlich auch Nichtbetriebsunfälle (z.B. Freizeitunfälle etc.)
- Prämie Brutto-Lohnsummenabhängig

Unfallversicherung (UVG)

■ UVGZ (Unfallversicherung in Ergänzung):

- Freiwillig
- Ergänzung der allgemeinen UVG Leistungen
- Versichert UVG Höchstlohn
- Prämie Brutto-Lohnsummenabhängig

■ UVG-Kollektiv:

- *Freiwillig*
- *Nicht Lohnsummenabhängig*
- *Für alle die etwas tun, aber keinen Lohn erhalten z.B. für Freiwillige Helfer*

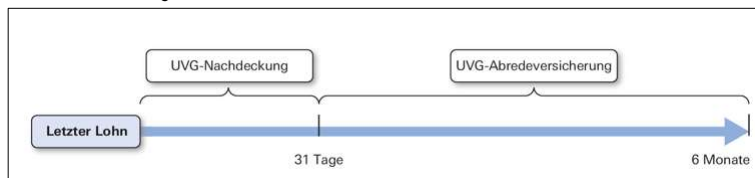
Unfallversicherung - Beiträge

BU	AG 100 %
NBUV	Evangelisch: AG Rest der Prämie /AN 0.390 %
NBUV	Katholisch: AG/AN je 50 %
UVGZ	Meist AG 100 %
UVG-Kollektiv	AG 100 % (Pauschalbetrag, nicht Lohnsummenabhängig)

Unfallversicherung (UVG)

■ Beginn, Ende und Ruhen der Versicherung

- Beginnt an dem Tag, an dem das Arbeitsverhältnis anfängt, oder erstmals Lohnanspruch besteht, in jedem Fall aber im Zeitpunkt, da der Arbeitnehmer sich **auf den direkten Weg zur Arbeit** begibt
- Endet **mit dem 31. Tag nach dem Tage**, an dem der Anspruch auf **mindestens den halben Lohn aufhört** (D.h. in der Regel 31 Tage nach Ende des Arbeitsvertrages)
- **Wenn vorher NBU-versichert**, besteht die Möglichkeit, durch **besondere Abrede (Abredeversicherung)** bis zu 6 Monate zu verlängern.



- Die Versicherung ruht, wenn der versicherte der **Militärversicherung** oder einer **ausländischen obligatorischen Versicherung** untersteht

BVG – Berufliche Vorsorge - Allgemein

Nach Bundesrecht:

- **Obligatorisch für alle Arbeitnehmer mit einem Jahreseinkommen von mehr als 22'680 (= Eintrittsschwelle)**
- **Arbeitgeber muss sich mindestens zur Hälfte für die berufliche Vorsorge beteiligen**
- **Versichert sind:**
 - Ab dem 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres die Risiken Invalidität und Tod
 - Ab dem 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres zusätzlich die Altersleistungen
- **Ausnahmen:**
 - Befristete Anstellungen von höchstens 3 Monaten
 - Ausschliesslich nebenberufliche Anstellung (sofern hauptberuflich bereits obligatorisch versichert oder selbständig erwerbend)
 - Invalidität von mindestens 70%

BVG – Landeskirchen Thurgau

- **Pensionskasse Evangelisch (PERKOS)**
 - RB 187.271/KGS 12.4
 - Reglement beachten
 - Eintrittsschwelle ab CHF *15'120 Jahresverdienst (1/2 der maximalen AHV-Rente)*
 - Prämien ca. 60% AG, 40% AN
- **Pensionskasse Katholisch (neu AXA-Stiftung-Berufliche Vorsorge):**
 - Vertreten durch PVK (bisherige Mitglieder PKL)
 - BVO188.211 § 51 und RB 188.26
 - ab CHF *15'120 Jahresverdienst (1/2 der maximalen AHV-Rente)*
 - Prämien ca. 60 % AG, 40 % AN

Wichtig: Immer **Jahreslohn** melden

Krankentaggeldversicherung

= **Freiwillige KrankenlohnAusfallversicherung** → **deckt Lohnfortzahlung bei Krankheit**

- **Lohnfortzahlungspflicht bei Krankheit:**
 - Evangelisch: RB 187.22 § 27
 - Katholisch BVO 188.211 § 44, Abs. 1 + 2 → inkl. Abschluss KTG Versicherung

- **Leistungspflicht Arbeitgeber:**
 - **Versicherungslösung mind. 80% des Lohnes abdeckt**
 - **Arbeitgeber mindestens 50% der Prämie bezahlt**

- **Beispiel Leistungen:**
 - *Wartefrist 30, 60 oder 90 Tage*
 - *Deckung 80% des Bruttojahreslohnes*
 - *Leistungsdauer 720 Tage pro Fall*

Steuerpflicht - Massgebender Lohn

	Steuerpflicht	AHV	ALV	UVG	KTG	BVG (PK)
Löhne, Entschädigungen (AHV-frei bis CHF 2'300 pro Jahr)	✓	✓	✓	✓	(✓)	-
Löhne, Entschädigungen, Einkommen der Behördenmitglieder, Sitzungsgelder (AHV-frei bis CHF 2'300 pro Jahr)	✓	✓	✓	(✓)	(✓)	(✓)
Löhne, Entschädigungen, Sitzungsgelder von Rentner/Innen (AHV-frei bis CHF 16'800 pro Jahr und AG)	✓	✓	✓	✓	(✓)	-
Ferien- und Feiertagsentschädigung bei Stundenlöhnern	✓	✓	✓	✓	(✓)	(✓)
Familienzulagen (gesetzliche und freiwillige)	✓	-	-	-	-	-

Steuerpflicht - Massgebender Lohn

	Steuerpflicht	AHV	ALV	UVG	KTG	BVG (PK)
Lohnfortzahlungen (Unfall, Krankheit, EO, MSE)	✓	✓	✓	(✓)	(✓)	(✓)
Versicherungstaggelder UVG und KTG	-	-	-	-	-	-
Versicherungsleistungen (EO / MSE)	-	(✓)	(✓)	(✓)	(✓)	(✓)
Wegentschädigung und Zugsabonnemente	✓	✓	✓	✓	(✓)	(✓)
Dienstaltersgeschenk / Treueprämie	✓	✓	✓	✓	(✓)	(✓)

Steuerpflicht - Massgebender Lohn

	Steuerpflicht	AHV	ALV	UVG	KTG	BVG (PK)
Naturalgeschenke bis CHF 500	-	-	-	-	-	-
Naturalgeschenke ab CHF 500	✓	✓	✓	✓	(✓)	(✓)
Verlobungs- und Hochzeitsgeschenke (egal wie hoch)	-	-	-	-	-	-
Zuwendungen anlässlich eines Betriebs-Jubiläums (höchstens alle 25 Jahre)	-	-	-	-	-	-
Anerkennungsprämien ab CHF 500	✓	✓	✓	✓	✓	✓

Steuerpflicht - Massgebender Lohn

	Steuerpflicht	AHV	ALV	UVG	KTG	BVG (PK)
Beiträge an Aus- und Weiterbildung:						
a) in engem Zusammenhang mit beruflicher Tätigkeit	-	-	-	-	-	-
b) in weiterem Zusammenhang mit beruflicher Tätigkeit	-	✓	✓	✓	(✓)	(✓)
Spesen (Unterschied zwischen pauschal und effektiven) in beschränkten Rahmen	-	-	-	-	-	-
Büroentschädigungen	✓	-	-	-	-	-



Katholische Landeskirche **t**hurgau

■ Lohnabrechnung

- Aufbau
- Verbuchung AN-Beiträge
- Verbuchung AG-Kosten

Lohnabrechnung: Aufbau

Datum 09.08.20
 Personalnr M00002
 Sachbearbeiter Maria Streule

Frau
 Andrea Muster
 Sonnenstrasse 20
 8508 Homburg

Briefkopf
 Lohnabrechnung

Text	Nr.	Anzahl	Ansatz	Betrag CHF
Monatslohn	1100			5'000.00
13. Monatslohn	1800			416.70
Gesetzliche Kinderzulage	5000			250.00
freiwillige Familienzulage	5030	1.00	225.00	225.00
Bruttolohn				5'891.70
AHV Abzug	6010	5.300 %	5'416.70	-285.75
ALV Abzug	6050	1.100 %	5'416.70	-59.60
NEUV Abzug	6110	0.515 %	5'416.70	-27.85
BVG Abzug- Fix	6240	1.000	114.35	-114.35
KTC Abzug	6510	0.261 %	5'416.70	-14.15
Total Abzüge				-501.70
Büro-/PC Entschädigung	3010	1.00	50.00	50.00
Autopauschale puschal	4010	1.00	30.00	30.00
Total				80.00
Nettolohn				5'470.00
Total Auszahlung am 09.08.20				5'470.00

Steuerpflichtiges Bruttoeinkommen

Abzüge Arbeitnehmeranteil

Spesen und Sonstiges

Auszahlungsbetrag

Verbuchung AN-Beiträge

Kontonummer	Bezeichnung	Haben
Bilanz		
2001.01	Kreditor AHV, IV, EO, ALV, FAK	345.35
2001.02	Kreditor BVG Fix	114.35
2001.03	Kreditor UVG	27.85
2001.04	Kreditor KVG	14.15
	Total AN-Beiträge	501.70

Verbuchung AG-Beiträge

Kontonummer	Bezeichnung	Funktion	Soll	Haben
Bilanz				
2001.01	Kreditor AHV, IV, EO, ALV, FAK, Verwaltungskostenbeitrag			456.00
2001.02	Kreditor BVG			168.45
2001.03	Kreditor UVG			38.30
2001.04	Kreditor KVG			17.30
2006.10	Durchlaufkonto Familienzulagen			250.00
2007	Durchlaufkonto Lohnbuchhaltung			5'470.00
Erfolgsrechnung				
3010	Lohnaufwand Personal	600	5'416.70	
3040	Familienzulagen	600	225.00	
3041	Büroentschädigung	600	50.00	
3050	AG-Beiträge AHV,IV,EO,ALV,FAK	600	456.00	
3052	AG-Beiträge Pensionskasse	600	168.45	
3053	AG-Beiträge an Unfallversicherungen	600	38.30	
3055	AG-Beiträge an KTG-Versicherung	600	17.30	
3170	Reisekosten und Spesen	600	30.00	
	Total AG-Aufwand		6'401.75	



Katholische Landeskirche **Thurgau**

- Lohnbuchhaltung – Jahresendarbeiten
 - Allgemein
 - Lohnausweis

Jahresendarbeiten

- Lohnsummendeklarationen
 - Ausgleichskasse, AHV-befreite Personen für Revisionszwecke aufbewahren, Abgleich Familienzulagen
 - Unfallversicherung an «jeweiligen» Versicherer
 - KTG-/UVGZ
- BVG: melden neuer Jahreslöhne und Erfassen neuer Abzüge
- Lohnausweise erstellen und Versand an MA
- Einrichten neuer Versicherungssätze
- Evtl. einrichten neue Lohnansätze
- Kontenabgleich mit Finanzbuchhaltung (Kontrollkonten)
- Infobrief an MA über Lohn im Folgejahr

Lohnausweis ausfüllen

- Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweis
- Allg. Fragen an kantonale Steuerverwaltung
- Weitere FAQ auf ESTV Homepage
- Evangelisch: Spesen effektiv
- Katholisch: Genehmigtes Spesenreglement LKTG




 Evangelische Landeskirche
des Kantons Thurgau

Katholische Landeskirche  Thurgau



Budget Finanzplan Finanzkennzahlen




 Evangelische Landeskirche
des Kantons Thurgau

Katholische Landeskirche  Thurgau

- Budget
 - Allgemein
 - Grundsätze/Planung
- Finanzplan
 - Zweck/Ziele
- Vergleich Budget - Finanzplan

Verordnung Rechnungswesen

- | | |
|--|---|
| ▪ § 11 RWV Evangelisch (Finanzplan) | ▪ § 12 RWV Katholisch (Finanzplan) |
| ▪ § 12 RWV Evangelisch (Inhalt Finanzplan) | ▪ § 13 RWV Katholisch (Inhalt Finanzplan) |
| ▪ § 13 RWV Evangelisch (Budget) | ▪ § 14 RWV Katholisch (Budget) |
| ▪ § 14 RWV Evangelisch (Budgetgliederung) | ▪ § 15 RWV Katholisch (Budgetgliederung) |
| ▪ § 15 RWV Evangelisch (Budgetinhalt) | ▪ § 16 RWV Katholisch (Budgetinhalt) |

Budget

- Zwingend für Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung
- Zwingend **jährliche** Genehmigung durch höchstes Organ einer Gemeinde
- Integration Steuerfuss → separate Genehmigung
- Möglichst Ausgleich von Aufwand und Ertrag
- Freigabe der Ausgaben nach Genehmigung
- Genehmigung der Budgetabweichungen (*zu beachten Finanzkompetenz, zwingende Aufwände*)
- Nicht beanspruchte Kredite verfallen am Ende des Rechnungsjahres.

Budget - Grundsätze

- **Jährlichkeit:** Entspricht dem Kalenderjahr
- **Vollständigkeit:** Alle zu erwartenden Aufwände und Erträge, Einnahmen und Ausgaben aufführen (auch Spezialfinanzierungen, Fonds etc.)
- **Spezifikation:** Aufwand und Ertrag sowie Ausgaben und Einnahmen sind nach dem Kontenrahmen und Verwendungszweck (funktionale Gliederung) zu unterteilen → dort wo die Kosten anfallen
- **Vergleichbarkeit:** Untereinander als auch über die Zeit hinweg vergleichbar
- **Bruttodarstellung:** Aufwand und Ertrag sowie Ausgaben und Einnahmen sind getrennt voneinander, ohne gegenseitige Verrechnung, in voller Höhe auszuweisen.

Budget – Planung

- Wiederkehrende, gebundene Ausgaben (ca. 90%)
→ Budget aus Vorjahr kopieren
- Vergleich Rechnung/Budget Vorjahr und Vorvorjahr
- Geplanten Aktivitäten wie Anlässe, Feste, Anschaffungen
- Personalveränderungen
- Änderungen in den Sozialversicherungen
- Allenfalls Beanstandungen der Revision oder Quästorate des Vorjahrs




 Evangelische Landeskirche
 des Kantons Thurgau

Katholische Landeskirche  thurgau

- Finanzplan
 - Zweck/Ziele
- Vergleich Budget - Finanzplan

Finanzplan

- § 11 RWV Evangelisch (Finanzplan)
- § 12 RWV Evangelisch (Inhalt Finanzplan)
- § 12 RWV Katholisch (Finanzplan)
- § 13 RWV Katholisch (Inhalt Finanzplan)

Finanzplan

- Finanzpolitisches Frühwarnsystem
- Führungsinstrument der Exekutive
- Überblick der finanziellen Möglichkeiten
- Viele unbeeinflussbare Faktoren
- Annahmen und Schätzungen
- Keine exakte Wissenschaft
- Rechtlich unverbindlich

Finanzplan

Ziele:

- Entwicklung von Aufwand und Ertrag
- Mittelfristige Entwicklung Finanzhaushalt
- Grundlage für Steuerfusspolitik
- Sorgfältige Investitionsplanung

Einflüsse:

- Konjunkturelle Veränderungen
- Inflationsrate
- Finanzmärkte (Zinsen usw.)
- Gesetzesänderungen Bund/Kanton/Landeskirchen

Vergleich Budget - Finanzplan

Budget

- Rechtlich verbindlich
- Jährlichkeit
- Keine Anpassung
- Ausgaben werden freigegeben

Finanzplan

- Unverbindlich
- Mehrere Jahre
- Laufende Anpassungen nötig
- Keine Freigabe von Ausgaben und Einnahmen



Katholische Landeskirche **t**hurgau

▪ Finanzkennzahlen

§ 23 RWV Evangelisch

§ 25 RWV Katholisch

Was ist eine Finanzkennzahl?

- Eine Zahl, die aus den Daten der Buchhaltung und der Bilanz berechnet wird
- Verknüpfung zweier oder mehrerer Zahlenwerte
- Verdichtete Information

Was braucht es für eine Finanzkennzahl?

- Berechnungsvorgabe
- Daten aus der Buchhaltung/Bilanz
- Konstante Anwendung des LKTG-Kontenplans
- Konstante Verbuchung
- Erläuterungen

Für was sind Finanzkennzahlen gut?

- Informationsgewinnung
- Beurteilung der finanziellen Lage
- Zieleorientierung
- Führungsinstrument
- Erkennung von Fehlbuchungen
- Dokumentation wichtiger Sachverhalte
- Vergleiche



Katholische Landeskirche **t**hurgau

Geforderte Finanzkennzahlen der Landeskirchen Thurgau

Nettoverschuldungsquotient - Berechnung

Formel:		
	Nettoschuld x 100	
	Direkte Steuern nat. und jur. Personen	
Berechnung:		
	Sachgruppe	Konto
Nettoschuld I	+ Fremdkapital	+ 20
	- Finanzvermögen	- 10
Direkte Steuern	+ Direkte Steuern NP	+ 400
	+ Direkte Steuern JP	+ 401
Bewertung:		
< -100 %	sehr gut	
-100 bis 0 %	gut	
0 bis 100 %	mittel	
100 bis 150 %	genügend	
> 150 %	schlecht	

- Nettoschuld in Prozent der direkten Steuern NP und JP
- Schulden minus Finanzvermögen im Verhältnis zum Fiskalertrag
- Negative Werte = das Vermögen übersteigt die Schulden = kein Verschuldungsproblem

Nettoverschuldungsquotient - Aussage

- Zeigt an, welcher Anteil der direkten Steuern natürlicher und juristischer Personen nötig ist, um die Nettoschulden abzutragen
- Erkennung ob, die Gemeinde ihre Schulden realistisch aus eigenen Einnahmen begleichen kann

Nettoverschuldungsquotient - Anwendung

- Bei Budgetplanung: Sollen neue Investitionen getätigt werden?
- Bei Kreditentscheidungen: Wie hoch ist das Risiko z.B. für Banken
- Für den Vergleich: Welche Gemeinden sind finanziell solide, welche kritisch?

Selbstfinanzierungsgrad - Berechnung

Formel:		
$\frac{\text{Selbstfinanzierung} \times 100}{\text{Nettoinvestitionen}}$		
Berechnung:		
	Sachgruppe	Konto
Selbst-	Gesamtergebnis der ER	2990
finanzierung	+ Abschreibungen VV	+ 33
	+ Einl. in Fonds u. Spezialf.	+ 351
	- Entn. aus Fonds u. Spezialf	- 451
	+ Zus. Abschreibungen	+ 383
	+ Einl.in das EK	+ 389
	- Entn. aus EK	- 489
Nettoinv.	+ Bruttoinvestition	+ 50 bis 58
	- Investitionseinnahmen	- 60 bis 68
Richtwerte:		
> 100 %	ideal	
80 bis 100 %	gut bis vertretbar	
50 bis 80 %	problematisch	
< 50 %	ungenügend	

- Selbstfinanzierung in Prozent der Nettoinvestitionen
- Selbstfinanzierung: Jahresergebnis vor Abschreibungen, Entn./Einl. in Fonds und EK
- Nettoinvestition = Saldo Aktivierungen
- Über 100 % = Investitionen können selbst finanziert werden

Selbstfinanzierungsgrad - Aussage

- Zeigt an, in welchem Ausmass Neuinvestitionen durch selbsterwirtschaftete Mittel finanziert werden können (ohne neue Schulden aufzunehmen)
- Zeigt, wie finanziell unabhängig eine Gemeinde ist

Selbstfinanzierungsgrad - Anwendung

- Budgetplanung: sollen neue Projekte gestartet werden?
- Investitionsentscheidungen: Reicht der Überschuss aus der Erfolgsrechnung für geplante Investitionen?

Zinsbelastungsanteil - Berechnung

Formel:

$$\frac{\text{Nettozinsaufwand} \times 100}{\text{Laufender Ertrag}}$$

Berechnung:

	Sachgruppe	Konto
Netto-	+ Zinsaufwand	+ 340
zinsaufw.	- Zinsertrag	- 440
Laufender	+ Fiskalertrag	+ 40
Ertrag	+ Entgelte	+ 42
	+ Versch. Erträge	+ 43
	+ Transferertrag	+ 46

Richtwerte:

0 bis 4 %	gut
4 bis 9 %	genügend
> 9 %	schlecht

- Zinsaufwand netto in Prozent des laufenden Ertrags
- Laufender Ertrag: ohne Entnahme aus Fonds/Spez.-finanzierungen und ohne ausserordentlicher Ertrag
- Je tiefer der Wert, desto kleiner ist die Zinsbelastung
→ finanziell entspannt

Zinsbelastungsanteil - Aussage

- Zeigt an, welcher Anteil des laufenden Ertrags ist durch den Zinsaufwand gebunden.
- Wie stark ist eine Gemeinde durch die Zinszahlungen für Ihre Schulden belastet – wie gross ist der Handlungsspielraum

Zinsbelastungsanteil - Anwendung

- Beurteilung wie stark die Zinszahlungen das Budget belasten
- Bei steigenden Zinsen: Prüfen ob die Zinskosten tragbar bleiben
- Für die Finanzplanung: Entscheiden, ob neue Kredite möglich sind oder die Belastung zu hoch wird

Nettoschuld/vermögen in CHF je Mitglied - Berechnung

Formel:

$$\frac{\text{Nettoschuld I (+) / -Vermögen (-)}}{\text{Anzahl Mitglieder per 31.12.xx}}$$

Berechnung:

	Sachgruppe	Konto
Nettoschuld (I)	+ Fremdkapital	+ 20
	- Finanzvermögen	- 10
Mitglieder	Mitglieder per 31.12.xx	

Richtwerte:

< 0 CHF	Nettovermögen
0 bis 1'000 CHF	geringe Verschuldung
1'001 bis 2'500 CHF	mittlere Verschuldung
2'501 bis 5'000 CHF	hohe Verschuldung
> 5'000 CHF	sehr hohe Verschuldung

- Nettoschuld /-vermögen in CHF pro Mitglied
- Schulden minus Finanzvermögen im Verhältnis zum Fiskalertrag
- Negativer Wert = Nettovermögen

Nettoschuld/vermögen in CHF je Mitglied - Aussage

- Zeigt, wie viel Schulden oder Vermögen eine Kirchgemeinde pro Mitglied hat
- Zeigt indirekt die Finanzkraft der Mitglieder einer Kirchgemeinde
- Wie ist die Belastung pro Mitglied

Nettoschuld/vermögen in CHF je Mitglied - Anwendung

- Transparenz für Steuerzahler: Wie wirkt sich die Finanzlage auf die Bevölkerung aus
- Planung von Investitionen: Kann sich die Gemeinde neue Projekte leisten?
- Vergleich: Wer ist besser aufgestellt

KATHOLISCH: Bilanzüberschussquotient

Formel:

$$\frac{\text{Bilanzüberschuss} \times 100}{\text{Direkte Steuern nat. und jur. Personen}}$$

Berechnung:

	Sachgruppe	Konto
Bilanzüberschuss	+ Übriges Eigenkapital	+ 298
	+ Bilanzübersch./-fehlbetr.	+ 299
Direkte Steuern	+ Direkte Steuern NP	+ 400
	+ Direkte Steuern JP	+ 401

Bewertung:

< 0	kritisch
> 0 bis 15 %	schlecht
> 15 bis 45 %	mittel
> 45 bis 90 %	gut
> 90 %	sehr gut

- Nicht gebundenes Eigenkapital in Prozent des direkten Steuerertrags
- Bilanzüberschuss: Übriges EK + Jahresergebnis + Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre
- Je höher der Wert, desto solider ist die finanzielle Basis

KATHOLISCH: Bilanzüberschussquotient

- Zeigt, wie gross die finanzielle Reserve (nicht gebundenes Eigenkapital) ist, um Risiken oder Defizite abzufedern zum Schutz vor einem Bilanzfehlbetrag

KATHOLISCH: Bilanzüberschussquotient

- Zeigt, wie gross die finanzielle Reserve (nicht gebundenes Eigenkapital) ist, um Risiken oder Defizite abzufedern zum Schutz vor einem Bilanzfehlbetrag

→ Mit Rechnungsabschluss 2026

Finanzkennzahlen – Darstellung

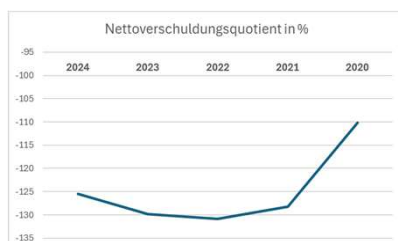
■ Tabellarischer Form

NETTOVERSCHULDUNGSQUOTIENT (in %)	2024	2023	2022	2021	2020
$\frac{20 \text{ Fremdkap.} - 10 \text{ Finanzverm.}}{40 \text{ Fiskalertrag}} \times 100$	-125.52	-129.81	-130.88	-128.28	-110.17

Aussage: Der Nettoverschuldungsquotient gibt an, welcher Anteil der Fiskalerträge, bzw. wieviele Jahrestanchen erforderlich wären, um die Nettoverschuldung abzutragen. Ein negativer Wert bedeutet, dass ein Nettovermögen vorliegt.

Richtwerte: < 100% gut; 100% -150% genügend; > 150% schlecht

■ Visueller Form







Evangelische Landeskirche
des Kantons Thurgau



Katholische Landeskirche Thurgau

Jahresendarbeiten

- Erfolgsrechnung
- Kreditoren/Debitoren
- Transitorische Aktiven/Transitorische Passiven
- Bilanz
- Minimale Anforderungen zum Druck

Jahresendarbeiten - Erfolgsrechnung

- Erfassen, buchen und Kontrolle aller Aufwendungen und Erträge
- Erfassen und buchen und Kontrolle aller Ausgaben und Einnahmen – Ausgleich der Investitionsrechnung (Aktivierung/Passivierung)
- Erfassen und buchen der Abschreibungen
- Abschluss Fonds/Spezialfinanzierungen etc. gem. Reglement
- Verbuchung Steuerabrechnungen der Gemeinden
- Abgrenzungen (Kreditoren/Debitoren/TA/TP)vornehmen
- Gestufter Erfolgsausweis:
 - Gruppe 39/49 sind im Saldo identisch
 - Gruppe 38/48 (ausserordentliches) → ist erklärbar resp. war budgetiert



Aktive Abgrenzungen - Überblick

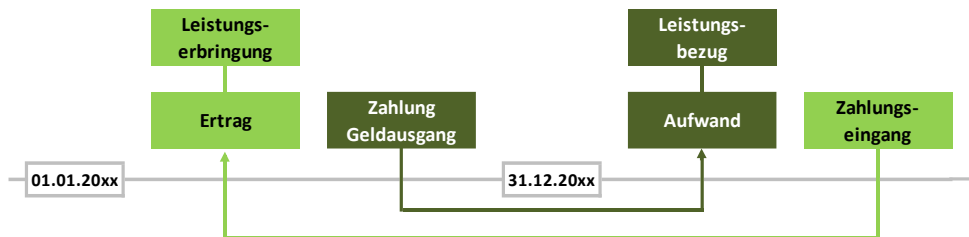
Bezeichnung	Zeitlicher Ursprung der Forderung	Höhe des Betrages	Eintrittswahrscheinlichkeit	Eintrittszeitpunkt
Forderungen (Debitoren)	vor dem Bilanzstichtag	bestimmt	sicher	definiert
Aktive Rechnungsabgrenzungen	Geldeingang nach, Leistung vor dem Bilanzstichtag / Geldausgang vor, Leistungsbezug nach dem Bilanzstichtag	bestimmt, ansonsten zuverlässig ermittelbar	sicher	definiert, ansonsten zuverlässig ermittelbar
Eventualforderungen	vor dem Bilanzstichtag, jedoch von zukünftigen Ereignissen abhängig	unbestimmt, unter Umständen quantifizierbar	wahrscheinlich (unter 50%)	offen

Passive Abgrenzungen - Überblick

Bezeichnung	Zeitlicher Ursprung der Forderung	Höhe des Betrages	Eintrittswahrscheinlichkeit	Eintrittszeitpunkt
Laufende Verbindlichkeiten (Kreditoren)	vor dem Bilanzstichtag	bestimmt	sicher	definiert
Passive Rechnungsabgrenzungen	Geldeingang vor, Leistung nach dem Bilanzstichtag / Geldausgang nach, Leistungsbezug vor dem Bilanzstichtag	bestimmt, ansonsten zuverlässig ermittelbar	sicher	definiert, ansonsten zuverlässig ermittelbar
Rückstellungen	vor dem Bilanzstichtag	ungewiss, aber zuverlässig schätzbar	wahrscheinlich (über 50%)	zuverlässig ermittelbar
Eventualverbindlichkeiten	vor dem Bilanzstichtag, jedoch von zukünftigen Ereignissen abhängig	unbestimmt, unter Umständen quantifizierbar	wahrscheinlich (unter 50%)	offen
Finanzielle Zusage	nach dem Bilanzstichtag, jedoch von vergangenen Ereignissen abhängig	zuverlässig ermittelbar	sicher	definiert, in Zukunft liegend

Transitorische Aktiven

- Vor dem Bilanzstichtag getätigte Ausgaben oder Aufwände, die der folgenden Rechnungsperiode zu belasten (Rechnung noch nicht vorhanden) sind oder
- Einnahmen oder Erträge, die der Rechnungsperiode vor dem Bilanzstichtag zuzuordnen sind, aber erst in der folgenden Rechnungsperiode fakturiert werden.



Buchungsbeispiel Transitorische Aktiven

Beispiel:

Für die Miete des Unterrichtshauses sind per 30.10. die Miete von 01.08.xx bis 31.07. des Folgejahres von insgesamt CHF 24'000 zu bezahlen. Der das neue Rechnungsjahr betreffende Betrag von CHF 14'000 (Miete von 01.01.- 31.07) wird abgegrenzt

Buchungen im Jahr 1

Konto	Soll	Konto	Haben	Betrag	Geschäftsfall
3160		Bank		10'000	Zahlung Miete Unterrichtshaus per 30.10.
1041		3160		14'000	Abgrenzung Mietkosten Jan. - Juli des Folgejahres

Buchungen im Jahr 2

Konto	Soll	Konto	Haben	Betrag	Geschäftsfall
3160		1041		14'000	Auflösung der aktiven Rechnungsabgr. Miete Jan - Juli

Buchungsbeispiel Transitorische Aktiven

Beispiel:

Auf ein gewährtes Darlehen in der Höhe von CHF 1'000'000 wird dem Darlehensnehmer jeweils per 30.06. der Zins von 5 % für die vergangene Periode (Jahresbetreffnis) bezahlt. Der dem Rechnungsjahr gutzuschreibende Betrag in der Höhe von CHF 25'000 wird abgegrenzt.

Buchungen im Jahr 1

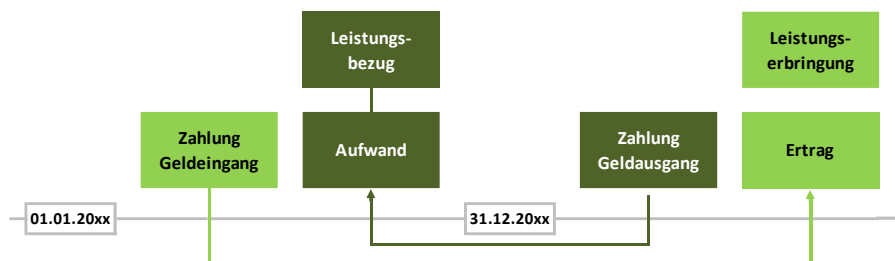
Konto Soll	Konto Haben	Betrag	Geschäftsfall
1044	4402	25'000	Abgrenzung Zinsguthaben Darlehen 01.07. - 31.12

Buchungen im Jahr 2

Konto Soll	Konto Haben	Betrag	Geschäftsfall
4402	1044	25'000	Auflösung aktive Rechnungsabgr. Zins Darlehen
Bank	4402	50'000	Zahlung Darlehenszins

Transitorische Passiven

- Vor dem Bilanzstichtag fakturierte Einnahmen oder Erträge, die der folgenden Rechnungsperiode gutzuschreiben sind oder
- Vor dem Bilanzstichtag bezogene Leistungen (Ausgaben oder Aufwände), die erst in der neuen Rechnungsperiode in Rechnung gestellt werden



Buchungsbeispiel Transitorische Passiven

Beispiel:

Im Dezember des Rechnungsjahres wurde die Miete für 3 Monate (Dez. – Februar) bezahlt. Der das Folgejahr betreffende Betrag von CHF 6'000 wird abgegrenzt und zu Beginn des neuen Jahres aufgelöst.

Buchungen im Jahr 1

Konto Soll	Konto Haben	Betrag	Geschäftsfall
Bank	4470	9'000	Zahlung Miete Wohnung Dezember - Februar
4470	2044	6'000	Abgrenzung Miete Jan. - Feb. des Folgejahres

Buchungen im Jahr 2

Konto Soll	Konto Haben	Betrag	Geschäftsfall
2044	4470	6'000	Auflösung passive Rechnungsabgr. Miete Jan - Feb.

Buchungsbeispiel Transitorische Passiven

Beispiel:

Im Dezember wird eine neue Heizung von total CHF 15'000 installiert. Der Lieferant stellt eine Anzahlung von CHF 9'000 in Rechnung. Die Heizung wird noch im Dezember in Betrieb genommen. Der Restbetrag von CHF 6'000 gemäss Offerte wird im Januar des Folgejahres verrechnet und bezahlt. Dieser Betrag wird abgegrenzt und zu Beginn des neuen Jahres aufgelöst.

Buchungen im Jahr 1

Konto Soll	Konto Haben	Betrag	Geschäftsfall
3144	Bank	9'000	Teilzahlung Einbau Heizung
3144	2041	6'000	Abgrenzung Heizung Restbetrag gemäss Offerte

Buchungen im Jahr 2

Konto Soll	Konto Haben	Betrag	Geschäftsfall
2041	3144	6'000	Auflösung passive Rechnungsabgr. RG Heizung
3144	Bank	6'000	Zahlung des Restbetrages der Heizung

Jahresendarbeiten - Bilanz

- Saldoabstimmung mit Bankauszügen
- Rückerstattung VST
- Kontrolle:
 - Debitoren/Kreditoren → war der Saldo während dem Jahr ausgeglichen?
 - TA/TP → wurden die Abgrenzungen des Vorjahres aufgelöst?
- Finanzvermögen – Wertveränderungen?
- Verwaltungsvermögen – Abschreibungen verbucht? Aktivierungen/Passivierungen
- (Lohn)-Kontrollkonten Passiven → Saldi müssen den Schlussabrechnungen entsprechen
- Lohndurchlaufkonto → Wenn Saldo – ist dieser erklärbar?
- Konto 2999 - Besteht noch ein Saldo? → Gewinn/Verlust vom Vorjahr verbucht? → erklärbar?

Termine:

§ 62 RWV Evangelisch

§ 60 RWV Katholisch



Evangelisch – Minimale Anforderungen (zum Druck)

§ 51 Budget- und Rechnungsvorlage, Kurzfassung von Budget und Rechnung

¹ Die der Kirchgemeinde zum Entscheid vorzulegende Rechnung und das Budget können detailliert oder in einer Kurzfassung zugestellt werden. In der Botschaft an die Stimmberechtigten ist darauf hinzuweisen, dass die ausführliche Rechnung und das ausführliche Budget bei der Kirchgemeinde unentgeltlich bezogen werden können. *

² Die Kurzfassung von Budget und Rechnung muss mindestens enthalten: *

1. * Bilanz (nur in der Rechnung, vierstellige Kto-Nr., Anfangs- und Endbestand)
2. * Erfolgsrechnung
 - 2.1 * Gestufter Erfolgsausweis (Kostenarten zweistellig)
 - 2.2 * Funktionale Gliederung (Funktionen dreistellig)
3. * Investitionsrechnung (Funktionen/Kostenarten, vierstellig)
4. * Anhang zur Jahresrechnung:
 - 4.1 * Zusätzliche Informationen gemäss § 37 Abs. 2 und Abs. 3
 - 4.2 * Eigenkapitalnachweis gemäss § 41 (inkl. Vorfinanzierungen gemäss § 18)
 - 4.3 * Anlagenspiegel gemäss § 42
 - 4.4 * Finanzkennzahlen gemäss § 23 (Zur Veröffentlichung empfohlen)
 - 4.5 * Revisionsbericht gemäss § 60
 - 4.6 * Beteiligungsspiegel gemäss § 43
 - 4.7 * Gewährleistungsspiegel gemäss § 44
5. * ...

Katholisch – Publikation gemäss KGV

§ 40 Inhalt Jahresrechnung

¹ Die Jahresrechnung enthält die folgenden Elemente:

1. Bilanz
2. Erfolgsrechnung
3. Investitionsrechnung
4. Anhang

² Im Anhang sind insbesondere aufzuführen:

1. der Eigenkapitalnachweis
2. der Rückstellungsspiegel
3. der Anlagespiegel
4. die Angaben zu den Vorfinanzierungen
5. der Kreditspiegel
6. die Finanzkennzahlen
7. die Grundsätze der Rechnungslegung
8. zusätzliche Angaben, die für die finanzielle Beurteilung von Bedeutung sind, zum Beispiel der Beteiligungs- und Gewährleistungsspiegel



Katholische Landeskirche **t**hurgau

Internes Kontrollsystem (IKS) Rechnungsprüfung



Maria Streule

IKS – Internes Kontrollsystem

§ 56 RWV Evangelisch

§ 56 RWV Katholisch

- = **Gesamtheit** der **internen Kontrollmassnahmen**, welche dazu beitragen, dass die Aufgaben effektiv und effizient erreicht werden, indem Prozesse sicher ablaufen und damit Fehler verhindert bzw. reduziert werden

IKS = Internes Kontrollsystem

- **Gründe/Ziele für ein IKS:**
 - Klärung in der Organisation (Aufgaben, Verantwortung, Schnittstellen/Verbindungsstellen)
 - Effizienzpotential wird erkennbar
 - Bewusstere Betriebskultur (Verantwortungsbewusstsein, mehr Austausch und Kontakt, verbesserte Sachbezogenheit)
 - Mehr Sicherheit (weniger Abhängigkeiten), weniger Fehler
 - Weniger Risiken (Prävention), klarer Umgang mit Risiken (Risikomanagement)
 - Klare Betriebsführung (Transparenz, Durchgängigkeit, Klarheit)
 - Mehr Vertrauen (in der Organisation, von Seiten der Bevölkerung, zwischen den Gremien)

IKS = Internes Kontrollsystem

- **«Wir sind zu klein für IKS»**
 - Kein relevanter Grund > grosses Risiko durch den Ausfall eines einzigen Mitarbeiters («Klumpenrisiko»)
 - die Grösse, die Risikolage und das Kosten-Nutzen-Verhältnis einer Gemeinde sind zu berücksichtigen
- **«Wo bleibt das Vertrauen?»**
 - «Kontrolle» hat verschiedene Bedeutungen > auch diese: steuern, beobachten, erkennen, sicherstellen, begleiten usw.
 - Es geht um Führung und des «Immer-Besser-Werdens» nicht um die Frage fehlenden Vertrauens
- **«Alles viel zu kompliziert»**
 - Muss nicht sein – Vorlage benutzen und den Gegebenheiten anpassen
- **«Keine Zeit»**
 - Arbeitslast ist gross – kein Zweifel
 - Doch eine gute Organisation hilft die vorhandenen Zeitressourcen zu optimieren

IKS – Internes Kontrollsystem

- **Hilfsmittel:**
 - **Vorlage: IKS-Grundsätze**
 - **Vorlage: Umsetzung IKS-Finanzen**




 Evangelische Landeskirche
des Kantons Thurgau

Katholische Landeskirche  thurgau

Rechnungsprüfung

- Vorbereitungen
- Revisionsprotokoll
- Kirchenvorsteherschaft
- Rechnungsprüfungskommission
- Quästoren

Rechnungsprüfung

- **§ 57 RWV Evangelisch (Aufgaben)**
- **§ 58 RWV Evangelisch (Inhalt)**
- **§ 59 RWV Evangelisch (Kontrollen)**
- **§ 60 RWV Evangelisch (Berichte)**
- **§ 58 RWV Katholisch (Aufgaben)**
- **§ 59 RWV Katholisch (Bericht)**

Vorbereitungen

- Punkte vom Revisionsprotokoll durchgehen
- Fibu-Kontenblätter entsprechend der ausführlichen Jahresrechnung ausdrucken (evtl. auch digital möglich → Absprache mit RPK)
- Druckversion der Jahresrechnung vorbereiten
 - Minimalen Anforderungen zum Druck müssen erfüllt sein
- Ausführliche Version der Jahresrechnung vorbereiten

Kirchenvorsteherchaft

- Summarische Prüfung der Jahresrechnung
- Bestätigung, dass:
 - alle buchhalterischen Geschäftsfälle in der Jahresrechnung erfasst sind,
 - sämtliche Vermögenswerte, Verpflichtungen, Guthaben und Schulden in der Bilanz berücksichtigt sind,
 - alle Angaben im Anhang zur Jahresrechnung vollständig und richtig aufgeführt sind,
 - und alle zum Verständnis des Jahresergebnisses nötigen Informationen in den Kommentaren zur Rechnung enthalten sind.

Rechnungsprüfungskommission (RPK)

- Prüft anhand des Revisionsprotokolls die Jahresrechnung
- Revisionsprotokoll ist von den anwesenden Mitgliedern der RPK zu unterzeichnen
- Ist evangelisch und katholisch identisch
- Ist der Original-Jahresrechnung beizulegen

Revisionsprotokoll: Ziel & Zweck

- **Ziel & Zweck:**
 - Zur Revisionsvorbereitung
 - Als Leitfaden für die eigentliche Revision
 - Doppelspurigkeiten vermeiden
 - Austausch zwischen Pflegerin/Pfleger, Gemeinderevision und dem jeweiligen Quästorat
 - Umsetzung der Revisiionsergebnisse



Revisionsprotokoll: Punkte - Hilfsmittel

Katholische Landeskirche Thurgau		Evangelische Landeskirche des Kantons Thurgau	
Kurzprotokoll zur Revision der Jahresrechnung der Kirchgemeinde			
Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission	amessend am	amessend am	
_____	_____	_____	
_____	_____	_____	
_____	_____	_____	
_____	_____	_____	
<u>Durchgeführte Kontrollarbeiten</u>			<u>Durchführung</u>
1) Einsichtnahme in das Revisionsprotokoll des Kirchenrates zur Revision der Vorjahresrechnung. Prüfen, ob die darin gemachten Feststellungen und Vorschläge umgesetzt wurden.		Ja / Nein	
2) Sie sind im Besitz der aktuellen Verordnung der Landeskirche über die Verwaltung und die Führung des Rechnungswesens sowie des aktuellen Handbuchs der Landeskirchen Thurgau zur Rechnungslegung in Anlehnung an HFMG und kennen die Grundregeln und Grundfälle.		Ja / Nein	
3) Vergleich der Sald der Schlussbilanz des Vorjahres mit den Anfangssald auf den Bilanzkonten des laufenden Jahres.		Ja / Nein	
4) Vergleich der Sald der Schlussbilanz des laufenden Jahres mit dem Kassenbuch, dem Bankauszügen, Depotauszügen, offenen Debitoren, offenen Kreditoren, der Stammlistenrechnung der politischen Gemeinde, sowie sonstigen Belegen und Zusammenstellungen.		Ja / Nein	
5) Vergleich der Sald aller Buchhaltungskonten mit jenen in der Bilanz, in der Erfolgsrechnung, in der Investitionsrechnung und in der Jahresrechnung für die Kirchgemeindeversammlung.		Ja / Nein	
6) Kontrolle, ob die Schlussbilanz von der Pflegerin bzw. vom Pfleger unterschrieben ist.		Ja / Nein	
Katholischer Kirchenrat: Franziska Weg 3, 8570 Wetzikon Tel. 071 628 11 11 kirchenrat@kth.ch Evangelischer Kirchenrat: Konradstr. 5, 8502 Frauenfeld Tel. 052 721 78 99 evkath@evkath.ch			
Seite 1 von 3			

7) Kontrolle, ob die Finanzkompetenzen eingehalten worden sind in Bezug auf die Erfolgsrechnung, die Investitionsrechnung und der Fondsreglemente	Ja / Nein
8) Kontrolle, ob die rechtlichen Bestimmungen betreffend Aktivierungen eingehalten worden sind	Ja / Nein
9) Kontrolle, ob die rechtlichen Bestimmungen betreffend Abschreibungen eingehalten worden sind	Ja / Nein
10) Überprüfung der Bewertung der Aktiven und Passiven	
11) Vergleich der Erfolgsrechnung mit dem Budget und beurteilen der wesentlichen Abweichungen	Ja / Nein
12) Vergleich der Bilanz und der Erfolgsrechnung mit den Zahlen des Vorjahres und beurteilen der wesentlichen Abweichungen	Ja / Nein
13) Sind die AHV-pflichtigen Löhne bei der Ausgleichskasse, der oblig. Unfallversicherung und allenfalls bei der Krankentaggeldversicherung korrekt abgerechnet worden	Ja / Nein
14) Sind die Mindestanforderungen zur Ausweisung und zum Druck der Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung, Anhang) gemäss Handbuch erfüllt?	Ja / Nein
* Nicht zutreffendes bitte durchstreichen. Wenn die Arbeit nicht ausgeführt wurde, sind beide Antworten durchzustreichen.	
Empfehlungen an die Kirchenvorsteherschaft oder an die Pflegerin bzw. den Pfleger:	

Quästorate / Revisorate

- **§ 61 RWV Evangelisch (Revisorat)**
- **§ 61a RWV Evangelisch (Durchführung)**
- **§ 28 Abs. 2 Ziff. 4 litt. a LKV Katholisch**
- **§ 36 Abs. 1 LKG Katholisch**
- **§ 37 LKG Abs. 1 Ziffer 2 Katholisch**
- **§ 38 LKG Katholisch**
- **§ 39 LKG Katholisch**
- **§ 24 KGG Katholisch**
- **Nicht abschliessend**

Quästorate / Revisorate

- Prüft die Einhaltung der Landeskirchlichen Bestimmungen:
 - Erwerb- und Veräußerung von unbeweglichem Vermögen
 - Kreditbeschlüsse für Bauvorhaben und ausserordentliche Aufwendungen
 - Beiträge für nicht rein kirchliche Zwecke (Katholisch)
 - Kirchliche Stiftungen/Fonds etc.
 - Grundsätze der Rechnungs- und Kassaführung
 - Prüfung und Veranlagung der Zentralsteuerabrechnung
 - Stichprobenweise Kontrollen über die Verbuchung von einzelnen Belegen
 - Hält die gemachten Feststellungen, Hinweise und Empfehlungen im Revisionsbericht und RPK Protokoll fest.

Quästorate / Revisorate

➤ **Hinweis:**

Die Prüfung der Jahresrechnung durch das Quästorat der Landeskirche ersetzt in keinem Fall die Prüfung durch die Rechnungsprüfungskommission der Kirchgemeinde. Nur diese ist für die korrekte und detaillierte Prüfung verantwortlich, sie kann aber das Quästorat der Landeskirche bei Bedarf beiziehen.

FACHLICHE Fragen

Evangelisch:

Gabriela Hossmann (Quästorin)

Mail: gabriela.hossmann@evang-tg.ch

Tel. 052 723 04 22

Katholisch:

Maria Streule (Quästorin)

Mail: maria.streule@kath-tg.ch

Tel. 052 723 04 22



PROGRAMM-Technische Fragen

ÖkFibu (Programm Dynamic 365 Business Central)

Kathrin Nater

Mail: kathrin.nater@kath-tg.ch

Tel: 071 626 11 19

Montag 19.00 – 20.30 / Mittwoch 09.00 – 11.00 / Freitag 08.0 -11.30

Sonstige Software

Beim jeweiligen Anbieter



Empfehlung

- **Fachperson Rechnungswesen in öffentlichen Verwaltungen
– Start am Montag, 14. September 2026**
- 🖱️ Weitere Informationen und Anmeldung unter: [Fachperson Rechnungswesen in öffentlichen Verwaltungen](#)
- Lernen Sie den Lehrgang unverbindlich kennen:
Am Mittwoch, 17. Juni 2026 um 18:30 Uhr findet ein Online-
Informationsabend statt. Lehrgangsführer Erwin Wagner stellt Ihnen
die Weiterbildung persönlich vor und beantwortet Ihre Fragen.
- 🖱️ Melden Sie sich jetzt an: [Anmeldung Infoabend](#) – eine
Anmeldung ist erforderlich.